

Merhawit Desta
Annegret Sègnon

Willkommenskultur für

FLÜCHTLINGE

im Bistum Limburg

Arbeitshilfe für Ehrenamtliche und
Hauptamtliche in der Flüchtlingshilfe

2. Auflage 2016

Inhaltsverzeichnis

Grußworte	6
Vorwort	9
Einführung	10
A. Rechtlicher Teil	13
I. Völkerrecht und Europarecht	13
II. Nationales Recht – Kurzüberblick	16
III. Grundlagen des Ausländerrechts	17
IV. Begriffserklärung	17
V. Der Ablauf des Asylverfahrens	22
VI. Kirchenasyl	97
B. „Rund ums Ehrenamt“	
I. Möglichkeiten der Qualifizierung	100
II. Anlaufstellen und Ansprechpartner	101
III. „Stolpersteine“	104
IV. „Best Practice“	106
C. Anhang	
I. Hilfreiche Internetseiten	110
II. Informationen zu ausgewählten Herkunftsländern	113
III. Ansprechpartner und Kontaktdaten	115
D. Impressum	122

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung	Abkürzung	Bedeutung
ABH	kommunale Ausländerbehörde	EASY	Erstverteilung von Asyl-begehrenden
ABZ	Aufnahme- und Beratungszentrum für Seiteneinsteiger	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	ESC	Europäische Sozialcharta
AfA	Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende	ESF	Europäischer Sozialfond
ANW	Ankunftsnachweis	EU	Europäische Union
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	EuGH	Europäischer Gerichtshof
AsylG	Asylgesetz	FTSK	Fachbereich für Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
AufenthG	Aufenthaltsgesetz	GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
AufenthV	Aufenthaltsverordnung	GGUA	Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asyl-suchender e. V.
AVwV AufenthG	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz	HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
AZR	Ausländerzentralregister	InteA	Integration und Abschluss
AZR-Gesetz	Gesetz über das Ausländerzentralregister	IntG	Integrationsgesetz
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe	JGU	Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Bafög	Bundesausbildungsförderungsgesetz	JMD	Jugendmigrationsdienst
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	MBE	Migrationsberatung für Erwachsene
BEA	Besondere Aufnahmeeinrichtungen	NeubestG	Neubestimmungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung	SGB	Sozialgesetzbuch
BptK	Bundespsychotherapeutenkammer	umA	unbegleitete minderjährige Ausländer
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender	UmF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket	UNHCR	Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen
DatenAVG	Datenaustauschverbesserungsgesetz	UnterhVG	Unterhaltsvorschussgesetz
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung	VG	Verwaltungsgericht

„Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“

Lev 19,34

Grußwort Apostolischer Administrator

Liebe Engagierte in der Flüchtlingshilfe, liebe Schwestern und Brüder,

die Unterstützung von Menschen, die durch Not und Verfolgung, Krieg und Hunger gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen, ist uns als Kirche ein wichtiges Anliegen. Die schrecklichen Nachrichtenbilder aus Syrien oder dem Irak, der Ukraine oder dem Mittelmeer – auch aus dem Fernen Osten – stehen uns dazu beispielhaft vor Augen und erinnern uns daran, dass uns dieses Schicksal unserer Mitmenschen nicht gleichgültig sein darf.

Eindringlich spricht auch die Heilige Schrift immer wieder davon, dem Fremden, der zu uns kommt, achtsam und aufnehmend zu begegnen. Den Grund dafür erkennen wir im Zeugnis der Schrift und des Glaubens in der Zuwendung Gottes zu den Menschen: Jesus Christus ist Mensch geworden und hat uns seine Freunde genannt. In ihm sind alle Menschen als Kinder Gottes Schwestern und Brüder. Deshalb nehmen wir Anteil am Geschick des Nächsten.

Als Kirche stehen wir damit in besonderer Verantwortung für einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen. Ich möchte Sie dazu ermutigen, sich für Flüchtlinge und Asylsuchende einzusetzen, die verstärkt bei uns Zuflucht suchen. Die vorliegende Broschüre möchte dazu Informationen bereitstellen, die die nötigen Sachkenntnisse und Vernetzung ermöglichen. Welche Chancen und Risiken gibt es? Welche Rechte und Pflichten sind zu beachten?

Im Bistum Limburg wollen wir zu einer Willkommenskultur für Flüchtlinge beitragen. Für Ihr Interesse und Engagement vor Ort danke ich Ihnen und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen.

+ Manfred Grothe

+ Weibischof Manfred Grothe
Apostolischer Administrator

Grußwort Diözesancaritasdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Ehren- und Hauptamtliche,

wenn wir heute für die Fremden, die zu uns kommen, eine Willkommenskultur aufbauen, dann empfangen wir sie als Gäste und laden sie ein, bei uns ein Zuhause zu finden.

Eine Willkommenskultur, „in der der Fremde wie ein Einheimischer gilt“ (Lev 19,34), erweist sich als eine solche, wenn alle Menschen, die hier bei uns leben ebenso wie diejenigen, die zu uns kommen, dieselben Teilhabe-Chancen erhalten.

Dabei ist es egal, ob diejenigen, die zu uns kommen, Flüchtlinge oder Migranten sind, und es ist ebenso wenig relevant, welchen Aufenthaltsstatus sie haben: Was zählt, ist einzig die Teilhabe-Gerechtigkeit aller Menschen in unserem Land.

Teilhabe-Gerechtigkeit, das heißt: gleiches Recht auf Arbeit, auf ein Einkommen, auf Transferleistungen, auf Bildung, auf Gesundheit und auf soziale Beziehungen. Damit diese volle Teilhabe-Gerechtigkeit sichergestellt werden kann, braucht es staatliche Regelungen und gesetzlich garantierte Rechte. Genauso unabdingbar ist aber auch der offene, gesellschaftliche Zugang zu nachbarschaftlichen Netzwerken, Freundschaften sowie Vereinen oder Verbänden.

Eine so verstandene Willkommenskultur ist gleichermaßen eine gemeinsame Herausforderung und Aufgabe für ein gelingendes Zusammenwirken, für ein Miteinander von Staat, Kirchen und engagierten Menschen.

Deshalb freue ich mich sehr und danke Ihnen ganz herzlich, dass auch Sie sich gemeinsam mit uns und so vielen anderen für eine Willkommenskultur für Flüchtlinge engagieren und damit auch ein Zeichen der gelebten Nächstenliebe setzen. Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen und Gottes Segen in Ihrem Tun,

Ihr

Hejo Manderscheid

Dr. Hejo Manderscheid
Diözesancaritasdirektor



„Aktion Aufnahme eines Fremden“ an der St. Pankratiuskirche

Vorwort

Wir freuen uns, dass die im Jahr 2015 veröffentlichte Arbeitshilfe auf positive Resonanz gestoßen ist. Deshalb haben wir entschieden, diese aufgrund der zahlreichen Neuregelungen, die seit dem Erscheinen in Kraft getreten sind, zu überarbeiten. Wir hoffen, dass die auf das Bistum Limburg zugeschnittene Arbeitshilfe beziehungsweise Broschüre für Ehren- und Hauptamtliche für die Arbeit in der Flüchtlingshilfe hilfreich ist. Die Broschüre erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll vielmehr Grundlageninformationen vermitteln, einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens geben und als Nachschlagewerk dienen. Ebenso ist eine Liste von allen Migrationsfachdiensten von Kirche und Caritas im Bistum Limburg aufgeführt, an die sich ehrenamtlich Engagierte mit ihren flüchtlings- und migrationsrechtlichen Fragen wenden können. Ferner gibt es ein Kapitel „Rund um das Ehrenamt“ mit wichtigen

Informationen zum Thema. Sinnvoll ist es, die Informationen in dieser Broschüre mit Unterstützung der bestehenden professionellen Beratungseinrichtungen für Flüchtlinge zu ergänzen und Schulungen für Ehrenamtliche zu besuchen, die gemeinsam von Stadt-, Bezirks- und Regionalcaritasverbänden und den Bezirksbüros angeboten werden. In jedem Fall können die Ehrenamtlichen sich bei allen Fragen an den Flüchtlingsberater¹ im nächstgelegenen Caritasverband oder in einer Beratungsstelle für Flüchtlinge anderer Wohlfahrtsverbände wenden.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Einführung

Einleitend werden im Folgenden Zahlen, Daten, Fakten für ein besseres Verständnis der globalen Zusammenhänge aufgeführt, um einen Gesamtüberblick über die Themen Flucht und Asyl zu ermöglichen. Am 20. Juni 2016, am Weltflüchtlingstag, hat das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen die aktuellen Flüchtlingszahlen veröffentlicht. Die UN-Vollversammlung hat den 20. Juni zum zentralen internationalen Gedenktag für Flüchtlinge ausgerufen. Dieser Tag wird in vielen Ländern von Aktivitäten und Aktionen begleitet, um auf die besondere Situation und die Not von Millionen Menschen auf der Flucht aufmerksam zu machen. Voranzustellen ist, dass Flucht im Unterschied zu anderen Wanderungsformen keine freiwillige Migration ist. Vielmehr sind die Flüchtlinge gezwungen, ihr Land zu verlassen, um Zuflucht und Sicherheit in einem anderen Land zu finden. Fluchtursachen können vielfältig sein. Meist sind es (Bürger-)Kriege, politische, religiöse oder ethnische Verfolgung, geschlechtsspezifische Verfolgung (z.B.

Bildungsverbot, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung), Menschenrechtsverletzungen, Armut und Perspektivlosigkeit etc.

Nun zur Datenlage²:

Ende 2015 waren **65,3 Millionen Menschen auf der Flucht**. Dies ist die höchste Zahl, die jemals vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, dem UNHCR³, verzeichnet wurde. Zum Vergleich: 2014 lag die Zahl der Flüchtlinge noch bei 59,5 Millionen. Das ist ein **Anstieg um 5,8 Millionen**. Pro Minute fliehen 24 Menschen.

Insgesamt 21,3 Millionen Flüchtlinge⁴ hielten sich dem UN-Bericht zufolge Ende 2015 in fremden Ländern auf. **40,8 Millionen sind Vertriebene innerhalb ihrer Heimatstaaten**, sogenannte Binnenflüchtlinge. **3,2 Millionen** aller Flüchtlinge haben im Ausland einen Asylantrag gestellt und warten auf die Entscheidung. Die Zahl der **Asyl-Neuantragstellungen** weltweit beträgt **2,0 Millionen**.



Rüdesheim: Umzug in die renovierten Wohnungen nach dem Brand in der Gemeinschaftsunterkunft.

Das UNHCR erklärte den Anstieg mit den vielen anhaltenden Konflikten wie in Syrien, Afghanistan und Somalia, die sich zu Dauerkonflikten entwickelt haben.

86% beziehungsweise neun von zehn Flüchtlingen suchen **Schutz in der Region**, das heißt in ihrem Herkunftsland oder in Nachbarstaaten beziehungsweise benachbarten Entwicklungsländern.

Die **meisten Flüchtlinge weltweit**, die ins Ausland gingen, kamen Ende 2015 den Angaben des UNHCR zufolge aus **Syrien mit 4,9 Millionen** Frauen, Männern und Kindern. Danach folgen **Afghanistan mit 2,7 Millionen** Flüchtlingen und **Somalia mit 1,1 Millionen**. Sie machen **54 % aller Flüchtlinge** aus. Die Liste der Länder mit den **meisten Binnenflüchtlingen** führt

Kolumbien an: Hier waren Ende 2015 gut **6,9 Millionen Menschen** vertrieben. In **Syrien waren es 6,6 Millionen** und im **Irak 4,4 Millionen**.

² Das Zahlenmaterial stammt aus dem UNHCR Global Trends 2014: <http://bit.ly/1fiBJ4a>

³ Das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen: im Folgenden nur noch mit UNHCR bezeichnet.

⁴ Davon stehen 16,1 Millionen unter dem Mandat von UNHCR und 5,2 Millionen unter UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East = Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten). UNRWA ist ein temporäres Hilfsprogramm der Vereinten Nationen, das seit seiner Gründung 1949 regelmäßig um drei Jahre verlängert wurde (zuletzt bis zum 30. Juni 2017).

Die **Türkei** war Ende 2015 das Land, das die **meisten Flüchtlinge beherbergte: Gut 2,5 Millionen**. Der **Libanon** hingegen nahm im Vergleich zu seiner Bevölkerung die meisten Flüchtlinge auf: In dem nahöstlichen Land kamen auf **1.000 Einwohner 183 Flüchtlinge**.

Von den 65,3 Millionen weltweit auf der Flucht befindlichen Menschen sind **51 % Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Insgesamt konnten 2015 nur 201.400 Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren.⁵ Im Jahr 2015 beantragten 1. 255.600 Asylsuchende erstmals Schutz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)⁶. Diese Zahl war mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahr.⁷

Betrachtet man die Asylgesuche im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße, lag Deutschland 2015⁸ auf Platz 6.⁹

Aus welchen Ländern flüchten die meisten Menschen weltweit?¹⁰

- (1) **Syrien** – 4,9 Millionen
- (2) **Afghanistan** – 2,7 Millionen
- (3) **Somalia** – 1,1 Millionen

Länder mit den meisten Binnenvertriebenen weltweit:

- (1) **Kolumbien** – 6,9 Millionen
- (2) **Syrien** – 6,6 Millionen
- (3) **Irak** – 4,4 Millionen

Welches sind die größten Aufnahmeländer von Flüchtlingen weltweit?

- (1) **Türkei** – 2,5 Millionen
- (2) **Pakistan** – 1,6 Millionen
- (3) **Libanon** – 1,1 Millionen

⁵ 61.400 kehrten nach Afghanistan, 39.500 in den Sudan, 32.300 nach Somalia und 21.600 nach Zentralafrika zurück.

⁶ <http://bit.ly/2ck7JYn>

⁷ Im Jahr 2014 lag die Zahl der Asylsuchenden in der EU noch bei 625.000; 2013 bei 425.000.

⁸ Die Zahl der Asylantragsteller in Deutschland lag im Jahr 2015 gemäß Angaben des BAMF unter www.bamf.de bei insgesamt 476.649. Das sind 5,4 Asylbewerber pro 1.000 Einwohner.

⁹ <http://bit.ly/1YeGR9D>

¹⁰ Die folgenden Informationen sind dem UNHCR Global Trends 2015 entnommen.

A. Rechtlicher Teil

I. Völkerrecht und Europarecht

Wichtige Grundlagen für das nationale Asylrecht ergeben sich zum Teil unmittelbar aus dem Völkerrecht und dem Europäischen Recht. Es wird zudem durch aktuelle nationale und europäische

Rechtsprechung¹¹ geprägt, definiert und weiterentwickelt. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Rechtsquellen werden im Folgenden die wesentlichen völkerrechtlichen, europäischen und nationalen Rechtsquellen aufgeführt:

Rechtsquellen im Flüchtlingsrecht:

Die wesentlichen internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen¹²

Entstehung	Konvention	In Deutschland in Kraft seit
1948	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	Völkerrechtlich unverbindlich
1950	Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	1953

¹¹ Umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank mit nationaler und europäischer Rechtsprechung: www.asyl.net

¹² Internationale und regionale Menschenrechtsabkommen im Wortlaut sowie weitere Informationen zum Menschenrechtsschutz finden Sie unter: www.institut-fuer-menschenrechte.de. Wesentliche Ausführungen dazu finden Sie im Leitfaden zum Flüchtlingsrecht: <http://bit.ly/2bHdlan>

Entstehung	Konvention	In Deutschland in Kraft seit
1951	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	1954
1961	Europäische Sozialcharta (ESC)	1965
1965	UN-Anti-Rassismus-Konvention (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)	1969
1984	UN-Antifolterkonvention (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – AFK)	1990
1989	UN Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-KRK)	1992 ¹³

¹³ Der ausländerrechtliche Vorbehalt bei der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention ist von Deutschland erst am 15. Juli 2010 durch Hinterlegung einer Rücknahmeerklärung bei den Vereinten Nationen zurückgenommen worden. Damit gilt Artikel 3 Absatz 1 der Konvention ohne Einschränkung, sodass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgan getroffen werden, ... das Wohl des Kindes ... vorrangig zu berücksichtigen ist“.

In der Begleitung von Flüchtlingen wird man insbesondere mit folgenden europarechtlichen und nationalen Vorschriften konfrontiert:

■ **Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013:**

Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen¹⁴ oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Dublin-III-Verordnung ist eine Zuständigkeitsprüfung. Diese regelt im Kern, dass jeder Asylantrag, der im „Dublin-Raum“ gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein geprüft wird.

■ **EURODAC-Verordnung (EU) Nr. 603/2013:**

Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Dublin-III-Verordnung.¹⁶

■ **Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU – 13.12.2011):**

Diese Richtlinie stellt für die Mitgliedstaaten eine verbindliche Anweisung zur Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs dar. Darin finden sich des Weiteren Standards für das Asylverfahren sowie für die (sozialen) Rechte von Flüchtlingen in den einzelnen Mitgliedstaaten.¹⁷

■ **Asylverfahrensrichtlinie**

(2013/32/EU – 26.06.2013):

Gemeinsames Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.¹⁸

■ **Aufnahmerichtlinie**

(2013/33/EU – 26.06.2013):

Die Richtlinie sieht einheitliche Mindeststandards und festgelegte Aufnahmebedingungen für Asylsuchende vor.¹⁹

¹⁴ „Drittstaatsangehörige“ umfasst alle Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen.

¹⁵ Dublin-III-Verordnung: Anwendbar auf alle Asylanträge in Deutschland ab 1. Januar 2014.

¹⁶ Anwendbar ab 20. Juli 2015.

¹⁷ Durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 28. August 2013 in nationales Recht umgesetzt.

¹⁸ Die Asylverfahrensrichtlinie ist seit 20. Juli 2015 anwendbar.

¹⁹ Die Aufnahmerichtlinie ist seit 20. Juli 2015 anwendbar.

II. Nationales Recht – Kurzübersicht²⁰

In der Arbeit mit Flüchtlingen sind wichtige nationale Vorschriften zu beachten:

- **Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG²¹):**
Grundlage für die Asylverfahren in Deutschland. Es gilt für die Dauer des Asylverfahrens dem Aufenthaltsgesetz vor.
- **Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG):**
Das Aufenthaltsgesetz enthält die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland.
- **Die Aufenthaltsverordnung (AufenthV):**
Regelung von Gebühren und Verfahrensvorschriften
- **Die Beschäftigungsverordnung (BeschV):**
Regelung des Arbeitsmarktzuganges
- **Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):**
Eingeschränkte Sozialleistungen, insbesondere für Asylsuchende

- **Das Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz):**

Personenbezogene Datensätze zu Ausländern sind in diesem Register gespeichert. Es können verschiedene Behörden wie z. B. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Ausländerbehörden darauf zugreifen.

- **Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG):**
Vereinheitlichende Regelungen für die praktische Anwendung, die die Behörden binden.

²⁰ Alle nationalen Gesetze und Verordnungen in der aktuellen Fassung unter:
www.gesetze-im-internet.de.

²¹ Änderung durch Asylpaket I: Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in Asylgesetz (AsylG).

III. Grundlagen des Ausländerrechts

Das Ausländerrecht ist Teil des besonderen Ordnungsrechts und regelt im Kern die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit, die Integration und die Beendigung des Aufenthalts von Ausländern in Deutschland. Das Gesetz ist von ordnungsrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Bedürfnissen des Staates geprägt, was die restriktiven Vorschriften im Hinblick auf Integrationsmöglichkeiten von Flüchtlingen erklärt. Der Begriff „Ausländerrecht“ wird heute immer weniger verwendet und zunehmend durch „Aufenthaltsrecht“ oder „Migrationsrecht“ ersetzt. Der Nachfolger des am 31. Dezember 2004 in Deutschland außer Kraft getretenen Ausländergesetzes heißt Aufenthaltsgesetz. Änderungen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Ausländergesetz war z. B. die Abschaffung der bisher vier verschiedenen Arten von Aufenthaltsgenehmigungen zugunsten von zwei „Aufenthaltsstufen“, nämlich der Niederlassungserlaubnis (unbefristet, unabhängig von einem „Zweck“ des Aufenthalts) und der Aufenthaltserlaubnis (befristet, stets in Abhängigkeit von einem Aufenthaltswort erteilt). Außerdem erweitert das Aufenthaltsgesetz

die humanitären Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) um die Anerkennung geschlechtsspezifischer und nichtstaatlicher Verfolgung. So kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit wegen des Geschlechts vorliegt. § 60 Abs. 1 AufenthG erkennt nicht nur staatliche, sondern auch nichtstaatliche Akteure an.

IV. Begriffsklärung

„Flüchtling“ nach Art.1 der Genfer Flüchtlingskonvention ist eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe²² oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

²² Darunter fällt z. B. die geschlechtsspezifische Verfolgung (Homosexualität).

„Flüchtling“ in der deutschen Rechtsterminologie umfasst Personen, die entweder eine

- Anerkennung als „Asylberechtigte nach Artikel 16a GG“ haben oder
- einen „Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention“.

Ist der Antrag negativ beschieden, wird in den Rechtsnormen und in den Statistiken staatlicher Stellen nicht von „Flüchtlingen“ gesprochen, sondern abhängig davon, ob beziehungsweise welcher Aufenthaltstitel erteilt wurde, von Personen mit Aufenthaltstiteln nach den jeweiligen Rechtsnormen.²³

Der **Flüchtlingsbegriff im caritativen beziehungsweise kirchlichen Sinne** umfasst, neben Flüchtlingen im rechtlichen Sinne, insbesondere auch Personen in prekären Aufenthaltssituationen; darunter fallen vor allem:

- Menschen, die sich im Asylverfahren befinden
- Menschen, die rechtlich unter die Dublin-Regelung fallen
- Menschen, deren Asylanträge abgelehnt wurden (Duldungsstatus)
- Menschen mit irregulärem Aufenthaltsstatus („sans papiers“)

„Duldung“ ist die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen. Es ist kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel. Wichtig für die Beratung und für die Begleitung von Personen mit einem Duldungsstatus ist, dass auch vor Ablauf der Duldungsfrist eine Abschiebung möglich ist.

Duldungsgründe gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG

- **Tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung**

Beispiele: Identität nicht geklärt; keine Reiseverbindung; keine „Heimreisedokumente

- **Rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung**

Beispiele: Gelebte eheliche Lebensgemeinschaft; schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung; Aussetzungsbeschluss eines Gerichts; Asylfolgeantragstellung; gestellter Eilantrag im Dublinverfahren (§ 34a Abs. 2 S.2 AsylG)

²³ BT-Drs. 17/13461.

- **Dringende humanitäre oder persönliche Gründe**

Neu!²⁴ „können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat“ (Ausnahme Jugendliche aus „sicheren Herkunftsländern“).

Rechtssicherheit für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung (§ 18a Abs. 1a und 1b, § 60a Abs. 2 AufenthG)

Mit den Neuregelungen in den §§ 18a und 60a AufenthG im Integrationsgesetz²⁵ wird im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung noch mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen. Während der Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf **erhält die oder der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung**. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält die Person eine weitere Duldung für **sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche**, sofern sie oder er nicht im Betrieb

verbleibt. Die **bisherige Altersgrenze für den Beginn der Ausbildung wird mit den Änderungen durch das IntG aufgehoben**.

Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb wird zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Für eine **anschließende Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt**. Das Aufenthaltsrecht wird bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses und bei strafrechtlicher Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oberhalb der im Gesetz genannten Bagatellgrenze widerrufen.

²⁴ Neuregelung seit dem Neubestimmungsgesetz vom 1. August 2015.

²⁵ Im Folgenden mit IntG abgekürzt.

Kurzüberblick:**Änderungen im Integrationsgesetz**

„3+2-Regelung“ für Geduldete, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a AsylG kommen und bei denen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen, § 60a Abs. 2 S. 4-12 AufenthG neu, § 18a Abs. 1a, 1b neu

- Die Duldung wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt, wenn keine Verurteilung wegen vorsätzlich begangener Straftaten vorliegt (Erheblichkeitsschwelle).
- Erlöschen der Duldung bei Abbruch der Ausbildung, in diesem Fall bußgeldbewährte Meldepflicht für Ausbildungsbetriebe. Eine halbjährige Duldung zum Zweck der Suche nach neuer Ausbildungsstelle wird erteilt.
- Bei erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird die Duldung zum Zweck der Arbeitssuche um sechs Monate verlängert.
- Im Anschluss wird eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG für eine, der erworbenen Qualifikation entsprechende Beschäftigung erteilt.

Besonderheiten während der Zeiten mit Duldung

- Wohnsitzauflage bei Sozialleistungsbezug
- Residenzpflicht (räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit)
- Zustimmung zur Arbeit und Ausbildung durch die ABH ist nötig, bisher zusätzlich in den ersten 15 Monaten Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit.
Beachte: Durch das **Integrationsgesetz** wird die **Vorrangprüfung in Hessen und Rheinland-Pfalz seit Anfang August 2016 befristet für drei Jahre bei Asylsuchenden und Geduldeten in allen Agenturbezirken durch Rechtsverordnung ausgesetzt.**
- Die Ausländerbehörde verlangt in der Regel die Beschaffung eines Nationalpasses.
- Wird aus Sicht der Ausländerbehörde die „Mitwirkung verweigert“ drohen Sanktionen (z. B. sehr kurze Duldungszeiträume, Arbeitsverbot, bei Asylbewerberleistungsbezug aus Leistungskürzungen).

Personen mit irregulärem Aufenthaltsstatus, auch „sans papiers“ genannt, sind solche Personen, die weder einen Aufenthaltstitel haben noch von den staatlichen Behörden registriert sind. Die Ursachen für ein Leben in der „Illegalität“ können sehr vielfältig sein, oftmals das Auslaufen des Aufenthaltstitels ohne Verlängerungsoption, z.B. abgelaufene Visa.

Für das Willkommenskulturprojekt des Bistums Limburg wird der caritative beziehungsweise kirchliche Flüchtlingsbegriff zugrunde gelegt. Das Bistumsprojekt „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ will auch und gerade Menschen in prekären Aufenthaltssituationen erreichen.

„Resettlement“ (engl. für „Neusiedlung“) bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung von Flüchtlingen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in dem Land bleiben können, in das sie zuerst geflohen sind. Sie werden in einem zur Aufnahme bereiten weiteren Staat, einem sogenannten Drittstaat, neu angesiedelt, der ihnen Schutz gewährt und die Möglichkeit bietet, sich im Land zu integrieren. Für das Resettlement-Programm von UNHCR stellen jährlich einige Staaten insgesamt rund 80.000 Plätze zur Verfügung; der Bedarf liegt jedoch bei 960.000. Die Staaten USA, Kanada und Australien stellen 80 % der

weltweiten Resettlement-Plätze zur Verfügung. UNHCR kommt beim Resettlement vor allem die Aufgabe zu, besonders schutzbedürftige Flüchtlinge für die Aufnahme in einem Drittstaat vorzuschlagen.

Humanitäre Aufnahmeprogramme: Diese gehen auf die Initiative einer Regierung zurück, um in besonders schweren humanitären Krisen zu helfen. Aufgrund der beschränkten Plätze kommen oft nur besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, etwa Alleinerziehende mit Kindern, ältere Menschen oder solche mit gesundheitlichen Problemen für eine Aufnahme in einem anderen Land in Frage. Bei humanitären Aufnahmeprogrammen spielen oft auch verwandtschaftliche Beziehungen eine Rolle.

33.000 Plätze für Syrer wurden bis März 2015 über die humanitären Aufnahmeprogramme der Bundesregierung sowie

²⁶ Seit 1. Januar 2015 nur noch in den ersten drei Monaten der Duldung – nur noch in Ausnahmefällen länger, z. B. wenn die Abschiebung bevorsteht, § 61 Abs. 1b AufenthG.

²⁷ Im Folgenden als ABH abgekürzt.

²⁸ Diese Personengruppe wird auch „Illegale“ genannt. Dieser Begriff wird von den Kirchen und den Wohlfahrtsverbänden vermieden, da kein Mensch illegal ist.

der Bundesländer bereitgestellt. Das Resettlement-Kontingent, das Deutschland seit dem Jahr 2015 bereitstellt, liegt bei jährlich 500 Personen.²⁹

Verpflichtungserklärung (§§ 68, 68a AufenthG)

Mit dem Integrationsgesetz wird die **Verpflichtungserklärung auf fünf Jahre begrenzt**, um Verpflichtungsgeber vor unabhärbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Dies gilt auch für sogenannte Altfälle (das sind Verpflichtungserklärungen vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes). Im Falle, dass der Verpflichtungsgeber länger als fünf Jahre für den Verpflichtungsnehmer finanziell aufgekommen ist, löst dies trotz der Neuregelung keinen Anspruch des Verpflichtungsgebers gegenüber der öffentlichen Stelle (Grundsicherungsträger, z. B. Sozialamt) auf Rückerstattung aus. Vor dem Hintergrund einer Vielzahl erfolgreicher Asylanträge von Personen, die im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Abs. 1 AufenthG aufgenommen wurden, wird folgendes klargestellt: **Die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels lässt die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung vor Ablauf von fünf Jahren nicht entfallen.** Die Frist verkürzt sich nur im Falle eines Zweckwechsels.

V. Der Ablauf des Asylverfahrens

1. Allgemeines zur Asylantragstellung

Für die legale Einreise in die EU benötigen Drittstaatsangehörige grundsätzlich einen gültigen Nationalpass und ein Visum. Einen Asylantrag³⁰ in einem Mitgliedstaat der EU kann nur stellen, wer sich bereits auf dem Territorium der EU aufhält. **Ein Visum zur Einreise mit dem Zweck, einen Asylantrag zu stellen, gibt es nicht.** Der Großteil der Schutzsuchenden muss überstürzt aufbrechen. Da bleibt keine Zeit, um die notwendigen Reisedokumente zu organisieren. Da es für Flüchtlinge keine legalen Einreisemöglichkeiten gibt, besteht die einzige Möglichkeit, um Schutz außerhalb des Herkunftslandes zu suchen, oftmals darin, sich mit Hilfe von Schleppern auf einen gefährlichen Weg über Transitstaaten in ein sicheres Land zu begeben. Wenn es die Flüchtlinge dann nach Deutschland geschafft haben, gilt es, wichtige Punkte im Rahmen des Asylverfahrens zu beachten:

Während des Asylverfahrens kommen Asylsuchende mit verschiedenen staatlichen Stellen in Kontakt. Sobald jemand nach Deutschland eingereist ist, muss eine **unverzügliche Meldung als Asylsuchender** nach § 13 III AsylG erfolgen, z. B. bei

der Polizei oder Ausländerbehörde. Die erkennungsdienstliche Behandlung und gegebenenfalls die Sicherstellung von Dokumenten erfolgt auf der Grundlage des § 16 I AsylG. Dazu werden die Personendaten sowie die Fingerabdrücke des Asylantragstellers³¹ in einem zentralen, bundesweiten Computersystem gespeichert. Dies dient u. a. dazu, festzustellen, ob die Person bereits früher einen Asylantrag in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU gestellt hat. Zudem wird ein Lichtbild der asylsuchenden Person erstellt.

„Neuregelungen“ im Migrationsrecht

- **NeubestG:** Neubestimmungsgesetz (1.8.2015)
- **Asylpaket I:** Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (24.10.2015)
- **UMF-Gesetz:** Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (1.11.2015)
- **DatenAVG:** Datenaustauschverbesserungsgesetz (5.2.2016)
- **Asylpaket II:** Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (17.3.2016)
- **Köln-Gesetz:** Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (17.3.2016)
- **IntG:** Integrationsgesetz (6.8.2016)

Mit dem Asylpaket I³² wurde zunächst in § 63a AsylG die Rechtsgrundlage für die Ausstellung der „BÜMA“ (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) geschaffen. Bei der BÜMA handelt es sich um ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer mit der bestätigt wird, dass sich die Betroffenen zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhalten. Nachdem die BÜMA ausgestellt wurde müssen sich die Flüchtlinge unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche bei der in der BÜMA genannten Aufnahmeeinrichtung melden.

²⁹ § 23, Abs. 2, AufenthG

³⁰ In aller Regel wird mit dem Asylantrag sowohl Asyl im Sinne des Grundgesetzes als auch „internationaler Schutz“ beantragt. „Internationaler Schutz“ umfasst zwei Elemente: 1. die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und 2. den international subsidiären Schutz. Durch den Asylkompromiss im Jahre 1993 und der Einführung der Drittstaatenregelung findet der Art. 16a GG in der rechtlichen Praxis kaum Anwendung.

³¹ Voraussetzung ist, dass der Asylantragsteller älter als 14 Jahre ist.

³² Am 24. Oktober 2015 ist das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten.

Durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz (DatenAVG)³³ wird der Ankunfts-nachweis (ANW) nach § 63a Abs. 1 AsylG eingeführt.³⁴ Gemäß Abs. 2 erfolgt die Ausstellung für sechs Monate, eine Verlängerung ist möglich. Er soll „als ein behörden- und länderübergreifendes Dokument fungieren und ist, wie die BÜMA, ein „Verfahren“, welches dem Asylverfahren vorangeschaltet ist, und er bescheinigt die Registrierung der Asylsuchenden in Deutschland. Er gilt lediglich als Bescheinigung, nicht als Aufenthaltsstatus.

Der ANW lässt BÜMA und Aufenthalts-gestattung derzeit aufgrund der „Altfälle“ nicht völlig entfallen. Nach Auslaufen der „Altfälle“ wird es die BÜMA in der bisherigen Fassung nicht mehr geben. Sie wird durch den Ankunfts-nachweis zunächst abgelöst. Der Ankunfts-nachweis berechtigt die Inhaber gleichzeitig dazu, Leistungen (Unterbringung, Versorgung, Gesundheit) zu beziehen. Er enthält neben einer Identifikationsnummer die wichtigsten Daten zur Person sowie Angaben über die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Die Identitätserfassung der Asylsuchenden erfolgt am ersten Kontaktpunkt, durch Polizei an der Grenze oder durch Mitarbeitende der Landesbehörden in Aufnahmeeinrichtungen und Mitarbeitende des Bundesamtes

für Migration und Flüchtlinge in Ankunfts-/Registrierzentren. Der Ankunfts-nachweis enthält neben den Personalien und Fingerabdrücken auch detailliertere Informationen wie z. B. berufliche Qualifikationen, Religionszugehörigkeit, Gesundheitsuntersuchungen, Impfstatus, Schul- und Berufsausbildung. Er steht aus diesen Gründen und durch die Behörden- und länderübergreifende Funktion datenschutzrechtlich in der Kritik.

Die Daten werden über ein Kerndatensystem den am Asylverfahren beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt und sofort mit den Daten der zuständigen Sicherheitsbehörden abgeglichen.

1 Angaben des Asylsuchenden; 2 Nummer des Ankunfts-nachweises; 3 Lichtbild und Unterschrift des Asylsuchenden; 4 Angaben zum Aussteller; 5 Hinweise zu Angaben; 6 Gültigkeitsdatum; 7 Verlängerungsdatum; 8 Zuständige Aufnahmeeinrichtung; 9 Siegel der Behörde. 10 Angaben zu mitreisenden Kindern; 11 Nummer des Ausländerzentralregisters (AZR); 12 Dokumentenbezeichnung; 13 Über den QR-Code sind personenbezogene Daten sowie die AZR-Nummer für beteiligte Behörden maschinell auslesbar.³⁵

³³ Am 5. Februar 2016 in Kraft getreten.

³⁴ Filmbeitrag Ankunfts-nachweis: <http://bit.ly/2bvjPU2>

³⁵ <http://bit.ly/2c9GYUw>

Ankunfts-nachweis für Asylsuchende – Innenseite:



Ankunfts-nachweis für Asylsuchende – Außenseite:



Neu ankommende Flüchtlinge werden in einer **Landesaufnahmebehörde (Erstaufnahmeeinrichtung)** untergebracht (§ 44 AsylG).³⁶ Wie viele Flüchtlinge ein Bundesland aufnimmt, richtet sich nach dem sogenannten **Königsteiner Schlüssel**, der für jedes Bundesland eine bestimmte Aufnahmequote vorsieht (§ 45 AsylG). Das Verteilungssystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) bestimmt dann welche Erstaufnahmestelle zuständig ist. Die Quote wird für jedes Jahr entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder berechnet. Gesetzlich ist durch Umsetzung des Asylpaket I eine Höchstverweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung von bis zu sechs Monaten vorgesehen (§ 47 Abs.1 AsylG). Anschließend erfolgt eine **Zuweisung in die Kommunen**.³⁷

Sollten **Angehörige der Kernfamilie** (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder) **bereits in Deutschland leben**, können die Asylsuchenden auf Antrag auch der Stadt zugewiesen werden, in der die Familienangehörigen leben. Alle anderen Familienangehörigen (wie z. B. Tante, Onkel) haben keinerlei Anspruch auf eine Zuweisung in den Wohnort derselben, außer in Fällen, in denen aufgrund von Krankheit oder Be-

hinderung eine besondere Pflege des Antragstellers notwendig ist und diese durch Familienangehörige gewährleistet werden kann.

Im Jahr 2015 stellten insgesamt **476.649 Personen einen Asylantrag**.³⁸ Mehr als doppelt so Viele wie im Jahr 2014 (202.834).³⁹

³⁶ Erstaufnahmeeinrichtungen in Hessen: Gießen, Büdingen, Neustadt, Rotenburg.

Erstaufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz: Trier, Ingelheim, Hermeskeil.

³⁷ Hessen: Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007. Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz; Schaubild zur Verteilung von Flüchtlingen mit allen beteiligten Institutionen in RLP zum Downloaden: <http://bit.ly/2c6kbKT>

³⁸ <http://bit.ly/2c3UBTz>

³⁹ Die Asylerstantragszahl stieg im Vergleich zum Vorjahr um 155 %.

Änderungen durch das Asylpaket I⁴⁰

1. Leistungseinschränkungen im § 1a AsylbLG

- Vollziehbar Ausreisepflichtigen mit Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit (§ 1a Abs. 2 AsylbLG),
- Geduldeten und vollziehbar Ausreisepflichtigen, bei denen eine Abschiebung aus von „ihnen selbst zu vertretenden Gründen“ nicht durchgeführt werden konnte (§ 1a Abs. 3 AsylbLG),
- Asylsuchenden, die über ein EU-Verteilungssystem auf einen EU-Mitgliedstaat verteilt wurden und diesen Richtung Deutschland verlassen haben (§ 1a Abs.4 AsylbLG)

werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.

2. Abschiebungen ohne Ankündigung

- Keine Mitteilung des Termins der Abschiebung, § 59 AufenthG⁴¹
„Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.“

3. Sprachförderung

- Gemäß § 44 Abs.4 AufenthG dürfen bei Vorliegen verfügbarer Plätze Personen aus Syrien, Irak Eritrea, Iran und Somalia⁴² an einem Integrationskurs teilnehmen, auch wenn über das Asylverfahren noch nicht entschieden wurde.

4. Asylmündigkeit

- Gemäß § 12 AsylG wurde die „Asylmündigkeit“ von 16 auf 18 Jahren angehoben.

⁴⁰ <http://bit.ly/2c9JY30>

⁴¹ Umstritten bei Dublin-Abschiebungen. Der Wortlaut der Vorschrift spricht gegen die Anwendung des § 59 AufenthG. § 34a Abs. AsylG spricht von „Abschiebungsanordnung“ der § 59 AufenthG hingegen von „Abschiebungsandrohung“. Die Vorschrift ist auch problematisch im Hinblick auf § 223a Abs. 1 S.3 AufenthG (Härtefälle).

⁴² Ab dem 01. August 2016 können auch Personen aus Somalia bereits im laufenden Asylverfahren einen Integrationskurs, gefördert durch das Bundesamt, besuchen. Die Liste der Herkunftsländer mit sogenannter guter Bleibeperspektive erweitert sich damit auf fünf Länder.

Änderungen durch das Asylpaket II

- (1) Besondere Aufnahmeeinrichtungen (BEA)
- (2) Beschleunigte Asylverfahren
- (3) Abschiebung Kranker
- (4) Nichtbetreiben des Asylverfahrens⁴³
- (5) Familiennachzug: Der Familiennachzug wird für subsidiär Schutzberechtigte bis zum 16.3.2018 ausgesetzt.⁴⁴

(1) Besondere Aufnahmeeinrichtungen (BEA)

- Gemäß § 5 AsylG kann der Leiter des Bundesamtes mit den Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtung Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a bearbeitet werden sollen (besondere Aufnahmeeinrichtungen).
- Geplant: Bundesweit drei bis fünf BAE (bisher: Bamberg und Manching in Bayern)
- Wichtiger Hinweis: BEA sind keine Ankunftszentren!
- Die Residenzpflicht ist bei BEA zeitlich unbeschränkt.

(2) Beschleunigte Asylverfahren

Beschleunigte Verfahren in der BAE für Antragsteller, die

- aus **sicheren Herkunftsländern** stammen;
- über **ihre Identität oder Staatsangehörigkeit „offensichtlich getäuscht“** haben;

- ein Identitäts- oder ein **Reisedokument „mutwillig vernichtet oder beseitigt“** haben oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen;
- einen **Folgeantrag**⁴⁵ stellen;
- den **Antrag nur zur Verzögerung** oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt haben;
- sich weigern, **Fingerabdrücke** für die EUORDAC-Datei abzugeben;
- aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung **ausgewiesen** wurden, oder sofern es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass sie eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen.

⁴³ Vgl. dazu Ausführungen unten „Nichtbetreiben des Asylverfahrens“.

⁴⁴ Vgl. dazu Ausführungen unten „Rechtsfolgen internationaler subsidiärer Schutz, § 25 II, 2. Alt. AufenthG“.

⁴⁵ Darunter fallen Personen, die ausgereist sind, erneut einreisen und einen Folgeantrag stellen. Es ist noch unklar, ob auch die Personen darunter fallen, die nicht ausreisen und einen Folgeantrag stellen. Die Gesetzesbegründung ist unklar an dieser Stelle.



Kolpingfamilie-Nastätten: Café International. Ein regelmäßiger Treffpunkt für Flüchtlinge, Ehrenamtliche und Interessierte.

Die Entscheidung über den Asylantrag soll innerhalb von einer Woche erfolgen, § 30a Abs. 2 AsylG.

Es besteht in der BAE bis zum Abschluss des Verfahrens beziehungsweise bei Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ bis zur Ausreise/Vollziehung der Abschiebung eine Wohnpflicht (30a Abs. 3 AsylG). Es werden nur noch Sachleistungen ausgegeben, § 3 AsylbLG. Die Klagefrist beträgt eine Woche.

(3) Abschiebung Kranker

In § 60 Abs.7 AufenthG heißt es „Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich

durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.“ Hier soll eine inländische medizinische Alternative geprüft werden.

„Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen(...)“, (§ 60a Abs. 2c AufenthG). Die Vermutungsregelung läuft dem Amtsermittlungsgrundsatz zuwider.

In Abs. 2d heißt es weiter „Der Ausländer ist verpflichtet der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen (...).“
Psychische Erkrankungen, die von Psychotherapeuten bescheinigt werden, auch in einem Gutachten, können danach keine Berücksichtigung finden, weil Psychotherapeuten keine Ärzte sind.

Ankunftszentrum

Bei einem Ankunftszentrum handelt es sich um eine Einrichtung, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – in Abstimmung mit dem jeweiligen Bundesland – eingerichtet hat, um die Prozesse zu optimieren. Sie dienen als Anlaufstelle für neu ankommende Asylsuchende beziehungsweise für Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag stellen konnten. In einem Ankunftszentrum werden viele, bis dato auf mehrere Stationen verteilte Schritte im Asylverfahren gebündelt. Nach Möglichkeit findet das gesamte Asylverfahren unter dem Dach des Ankunftszentrums

statt, von der ärztlichen Untersuchung durch die Bundesländer, über die Aufnahme der persönlichen Daten und der Identitätsprüfung, der Antragstellung und Anhörung bis hin zur Entscheidung über den Asylantrag. Hierzu werden die Asylverfahren je nach Herkunftsland des Antragstellers in sogenannte Cluster eingeteilt. Bei Menschen mit sehr guter Bleibeperspektive sowie Antragstellenden aus sicheren Herkunftsländern mit eher geringen Bleibeaussichten kann in der Regel vor Ort innerhalb von 48 Stunden angehört und über den Asylantrag entschieden werden.⁴⁸

⁴⁸ <http://bit.ly/2bYT3yF>

⁴⁹ Auf der Seite des BAMF finden Sie Publikationen, Statistiken und Grundlageninformationen unter: www.bamf.de.

⁵⁰ Außenstellen BAMF: <http://bit.ly/2cD2EvG>

⁵¹ Ausnahmen vgl. § 14 II AsylVfG: Asylantrag beim BAMF.

⁵² <http://bit.ly/1BxFOb9>

2. Die Asylantragstellung

Die wichtigsten drei Akteure im Asylverfahren sind das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die kommunale Ausländerbehörde (ABH) und das Verwaltungsgericht (VG). Das BAMF mit Hauptsitz in Nürnberg⁴⁹ ist zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens. Bundesweit gibt es derzeit mehr als 50 Außenstellen,⁵⁰ die für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle. Die Außenstellen bearbeiten bestimmte Herkunftsländer, sodass ein Asylantragsteller weitergeleitet wird, wenn die Außenstelle, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, das Herkunftsland nicht bearbeitet, aus dem der Asylsuchende stammt.

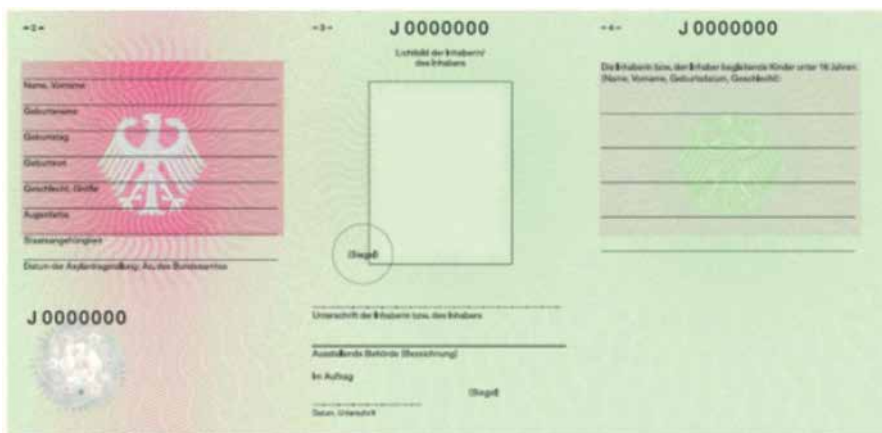
Der Asylantrag ist in der Regel⁵¹ persönlich bei der BAMF-Außenstelle zu stellen, die der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen ist (§ 14 I AsylG, § 23 AsylG). Schriftliche Anträge sind für bestimmte Personengruppen in Ausnahmefällen möglich, z.B. bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.⁵²

Durch die Antragstellung wird die schutzsuchende Person offiziell als Asylantragsteller registriert; eine Akte wird angelegt.

Es wird eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) für die Dauer des Asylverfahrens ausgestellt. Solange das Asylverfahren läuft, nimmt die kommunale ABH die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung vor.

Die Aufenthaltsgestattung

- Es ist ein Aufenthaltspapier nur für die Dauer des Asylverfahrens, wird nach Asylantragstellung erteilt.
- Erlischt mit der Entscheidung über den Asylantrag, unabhängig vom aufgedruckten Gültigkeitsdatum.
- Residenzpflicht (räumliche Beschränkung der Bewegungsfreiheit): In der EAE bis zu sechs Monaten (§ 59a Abs. 1 S. 2 AsylG); nach Zuweisung in den ersten drei Monaten des Aufenthalts (§ 59a Abs. 1 S. 1 AsylG.)
- Während des Asylverfahrens (= mit Aufenthaltsgestattung) muss kein Nationalpass beschafft werden. Durch das Integrationsgesetz wird die Vorrangprüfung befristet für drei Jahre bei Asylbewerbern und Geduldeten ausgesetzt.

Sofern kein Asylantrag gestellt wird, ist die **ABH für die Entgegennahme und Entscheidung von Anträgen auf nationale Abschiebungsverbote zuständig**. Ebenso für die Umsetzung der aus dem Asylverfahren resultierenden **Rechtsfolgen** wie z. B. die Organisation von Abschiebungen durch die Polizei.

Wie oben beschrieben, spielen die Verwaltungsgerichte bei der Entscheidung eines Asylverfahrens eine wichtige Rolle. Wird der Asylantrag vom BAMF abgelehnt oder ein Schutzantrag durch die ABH, so besteht die Möglichkeit, unter Einhaltung bestimmter Fristen dagegen gerichtlich beim zuständigen Verwaltungsgericht vorzugehen.⁵³

Bei der Asylantragstellung ist zu beachten, dass der **Anhörung ein „Dublin-Interview“ vorgeschaltet** ist. Das BAMF nimmt hierdurch eine Zuständigkeitsprüfung über den Reiseweg vor. Gleichzeitig ist es eine Befragung zur Vorbereitung auf die Anhörung. Ist Deutschland zuständig und der Asylantrag als beachtlich eingestuft, erfolgt die inhaltliche Prüfung des Asylantrages. Besonders zu beachten sind die **gesetzlichen Mitwirkungspflichten des Asylantragstellers, da deren Rechtsfolgen weitreichende Folgen haben können**: z. B.

unverzügliche Asylantragstellung, Aufklärungspflicht etc.

Nichtbetreiben des Asylverfahrens: Änderungen durch Asylpaket II

Diese Mitwirkungspflichten wurden durch das **Asylpaket II**⁵⁴ mit neuen Rechtsfolgen verschärft (§ 33 AsylG).⁵⁵ In der Vorschrift heißt es:

„Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.“ Im Absatz 2 findet sich dann eine weitreichende Vermutungsregel. In der Konsequenz bedeutet dies, dass z.B. eine kleine Unachtsamkeit oder die Nichtzustellung von Post zu fatalen Folgen wie einem Einstellungsbescheid führen können. Ein Wiedereinsetzungsantrag ist einmalig möglich. Außerdem ist wegen fehlenden effektiven Rechtsschutzes die Vorschrift umstritten.

⁵³ Die Schutzquote lag 2015 bei rund 50 %. Bereinigt (ohne formelle Entscheidungen, die inhaltlich nicht geprüft werden) liegt die Quote bei knapp 61 %.

⁵⁴ Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, in Kraft getreten am 17. März 2016.

⁵⁵ § 13 III 2, § 15 AsylVfG u. a. Rechtsfolge: Bei Verletzung der Pflichten: Es droht eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet, § 30 III Nr. 5 AsylVfG

Kurzüberblick: Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen

- Keine Teilnahme an Kita
- Weder Schulrecht noch Schulpflicht
- Eingeschränkte medizinische Versorgung
- Häufig angewiesen auf lokale Angebote in der EAE
- Keine Wohnungssuche möglich

Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen: Änderungen durch Asylpaket I

- § 47 AsylG: Verlängerung des Aufenthalts von drei auf sechs Monate
- § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG: Verlängerung der Residenzpflicht auf bis zu sechs Monate
- § 61 Abs. 1 AsylG: Arbeitsverbot während des Aufenthalts in der EAE
- § 3 AsylG: Ausgabe des soziokulturellen Existenzminimum als Sachleistungen statt Bargeld (Entscheidung Länder und Kommunen)
- § 90 AsylG: Für ausgebildete Ärzte: Möglichkeit der Heilbehandlung von anderen Asylantragstellern in der EAE ohne Approbation

3. Dublinverfahren⁵⁶

Das BAMF prüft auch die Frage, ob Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist. Dies geschieht im Rahmen des sogenannten Dublinverfahrens, das kein gesondertes Verfahren darstellt, sondern Bestandteil des Asylverfahrens ist. Das Dublinverfahren hat seinen Namen von der „Dublin-III-Verordnung“, mit der erreicht werden soll, dass in Europa nur ein Asylverfahren durchgeführt wird. Asylsuchende sollen also nicht mehrere Anträge in verschiedenen europäischen Ländern stellen können.

Die Möglichkeit, dass Deutschland für das Asylverfahren nicht zuständig ist („Dublin-Fälle), besteht vor allem,

- wenn der Asylsuchende bereits in einem anderen Staat der EU, in der Schweiz oder in Norwegen Asyl beantragt hat,
- wenn der Asylsuchende aus anderen Gründen (z. B. wegen illegaler Einreise) in einem dieser Staaten von den Behörden registriert wurde.
- wenn der Asylsuchende mit einem Visum eingereist ist, das einer dieser Staaten ausgestellt hat.

Davon zu unterscheiden sind die „Anerkannten“. Ein „Anerkannter ist jemand, der in einem „sicheren Drittstaat“⁵⁷ Asyl beantragt hat und

- der in diesem Staat subsidiären Schutz oder
- den Flüchtlingsstatus erhalten hat und dann weiterflüchtet.

Gibt es Anhaltspunkte dafür, d. h. einen Treffer in der europäischen Datenbank für Fingerabdrücke, kurz Eurodac Treffer, dass ein anderer Staat für das Verfahren zuständig ist, kann Deutschland ein „Übernahmeersuchen“ an diesen Staat richten. Der Staat, der die Anfrage erhalten hat, muss sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu äußern. Stimmt er der Übernahme des Verfahrens zu oder reagiert er nicht innerhalb der Frist, geht die Zuständigkeit auf ihn über. Das BAMF kann nun einen „Dublinbescheid“ erlassen, indem es den Asylantrag als „unzulässig“ ablehnt und dem Asylsuchenden die Abschiebung in den Staat androht, in dem das Asylverfahren durchgeführt werden muss. Das Verfahren endet dann in Deutschland also mit einer formellen Entscheidung, ohne dass die Gründe für den Asylantrag geprüft wurden. Die Überstellungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Monate, bei Untertauchen verlängert sich diese auf 18 Monate.

Allerdings ergeht nicht in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit eines anderen Staates festgestellt wurde, auch tatsächlich ein Dublinbescheid. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Jahre 2011 ist von einer Abschiebung abzusehen, wenn ein Dublin Staat systemische Mängel des Asylverfahrens aufweist⁵⁸.

So werden auf Anweisung des Bundesinnenministeriums seit Januar 2011 keine Abschiebungen nach Griechenland im Rahmen des Dublinverfahrens durchgeführt.⁵⁹ Erweist sich in einem Dublinverfahren also, dass eigentlich Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre, übernimmt Deutschland das Verfahren.

⁵⁶ In Dublin-Fällen empfiehlt es sich dringend, professionelle Unterstützung einzuholen und eine Beratungsstelle für Flüchtlinge oder einen Rechtsanwalt einzuschalten.

⁵⁷ Sichere Drittstaaten sind: EU-Staaten sowie Schweiz, Norwegen.

⁵⁸ EuGH Urteil 21. Dezember 2011, Az: C-411/10 und C-493/10.

⁵⁹ Überstellungen nach Griechenland sind bis Januar 2017 weiterhin ausgesetzt.



Gegen einen Dublinbescheid können Asylsuchende **Klage** einreichen. Neben der Klage müssen sie dabei auch einen **Eilantrag** an das Verwaltungsgericht richten, mit dem erreicht werden soll, dass die Abschiebung in den zuständigen Staat ausgesetzt wird.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Dublin-III Verordnung

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) findet die Dublin-III Verordnung nach der Rechtsprechung des EuGH⁶⁰ keine Anwendung mit der Folge, dass der Staat zuständig ist, in dem sich der umF zuletzt aufhält.

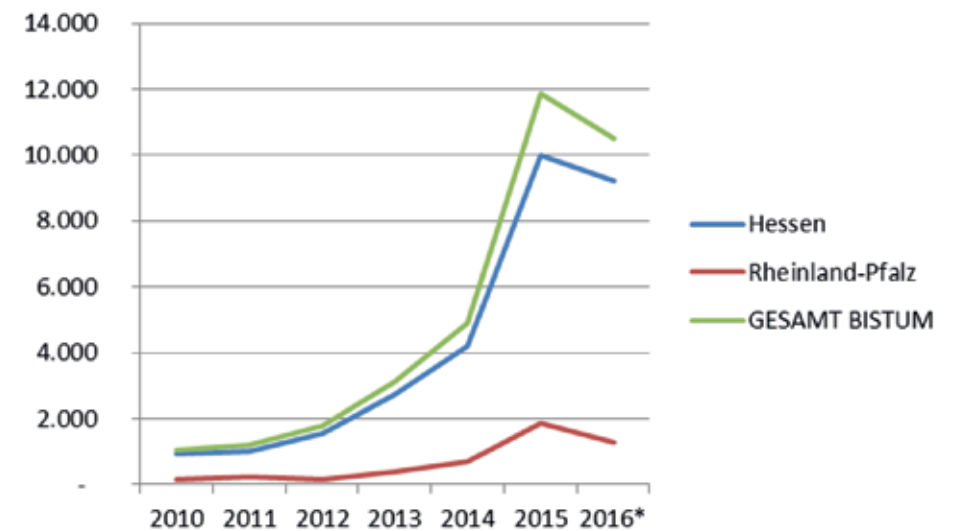
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/ unbegleitete minderjährige Ausländer

Seit kurzem werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, vielerorts nicht mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sondern unbegleitete minderjährige Ausländer genannt (umA). In Fachdiskursen wird jedoch weiterhin an dem Begriff „Flüchtling“ statt „Ausländer“ festgehalten. Der Bundesfachverband umF spricht sich gegen die Verwendung der neuen Bezeichnung aus und begründet die Kritik ausführlich in einer Stellungnahme.⁶¹ Diese Auffassung wird von der Caritas und anderer Wohlfahrtsverbände geteilt.

Lahnstein: Café International. Treffpunkt für Familien und Alleinstehende. Eine große Gemeinschaft in der Freundschaften entstehen.

Bistumsweite Entwicklung der Asylverfahren: 2010-2016⁶²

Von 2010 bis 2015 wuchs die Zahl der Asylantragsteller im Bistum Limburg von 1.060 auf 11.875 um mehr als das Zehnfache. Allein im Jahr 2015 wurden 11.875 Asylanträge im Bistum Limburg gestellt. Im 2. Quartal 2016 betrug die Zahl der Asylsuchenden im Bistum Limburg **10.484**.



⁶⁰ EuGH Urteil vom 6. Juni 2013, Az: C-648/11.

⁶¹ Die Stellungnahme finden Sie unter: <http://bit.ly/2ciRBDq>

⁶² Berücksichtigt sind Zahlen bis 2. Quartal 2016; Quelle: Regierungspräsidium Darmstadt und das rheinland-pfälzische Integrationsministerium.

4. Die Anhörung im Asylverfahren⁶³

Nach Asylantragstellung setzt das BAMF einen Termin für die **Persönliche Anhörung** fest, §§ 24, 25 AsylG, unter den Flüchtlingen besser bekannt als „**Interview**“. Der Anhörungstermin wird den Asylsuchenden per Post zugesandt. Es ist deshalb wichtig darauf zu achten, dass unmittelbar nach der Zuweisung auf die Kommune dem **BAMF die aktuelle Adresse mitgeteilt wird**. Der Anhörungstermin liegt oftmals mehrere Monate, zum Teil Jahre nach der Asylantragstellung. Dafür müssen die Flüchtlinge in der Regel in die Erstaufnahmeeinrichtung fahren. Die Fahrtkosten werden von der Behörde übernommen. Derzeit kann es aufgrund des Personalmangels beim Bundesamt je nach Herkunftsland zu Wartezeiten bis zu zwölf Monaten und länger kommen. Es empfiehlt sich, **vor der Anhörung Kontakt zu einer Flüchtlingsberatungsstelle⁶⁴ oder einem Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Ausländer- und Asylrecht aufzunehmen, um adäquat auf die Anhörung vorbereitet zu sein und seine Rechte und Pflichten zu kennen**. Die individuellen Fluchtgründe sind substantiiert darzulegen, um die Flüchtlingsanerkennung zu erhalten und nicht wie gegenwärtig es bei vielen Syrern der Fall ist „nur“ den sogenannten subsidiären Schutz.⁶⁵

Die Anhörung ist der wichtigste Teil im Asylverfahren und stellt die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Zentral für die Anhörung ist die Schilderung des individuellen Fluchtschicksals. In der Regel **besteht die Anhörung aus zwei Teilen**. Im ersten Teil werden dem Schutzsuchenden entlang eines **standardisierten Fragenkatalogs** etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland etc.) sowie zum Reiseweg gestellt. Grundsätzlich gilt: Unabhängig davon, ob der Schutzsuchende bereits von anderen Stellen zu seinen Fluchtgründen und/oder seinem Reiseweg befragt worden ist, kommt es darauf an, was er dann in der Anhörung berichtet. Das heißt es kann sein, dass bestimmte Dinge erneut erzählt werden müssen. Dies ist jedoch wichtig, da **nur das, was in der Anhörung auch gesagt und protokolliert worden ist, später zählt**. Im **zweiten Teil der Anhörung** wird der Asylsuchende aufgefordert, seine **individuellen Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern**, was er bei einer Rückkehr in das Herkunftsland befürchtet. Im Rahmen der Anhörung ist es sehr wichtig, dass der Flüchtling **möglichst umfassend und detailliert** alle



Schmittlen: Der Freundeskreis bei seiner Aktion „Aufnahme eines Fremden“.

Umstände erläutert, weshalb er aus dem Herkunftsland fliehen musste, gegebenenfalls nicht in einem Drittland bleiben konnte und weshalb keine Rückkehrmöglichkeit besteht. Wenn möglich, soll er genau die fluchtauslösenden Ereignisse schildern, so dass sich der Entscheider ein genaues Bild der individuellen Gefährdungssituation im Herkunftsland machen kann. Vorausgesetzt wird ein **detaillierter, lebensechter, widerspruchsfreier und schlüssiger Sachvortrag**. Die Darlegungslast des Antragstellers hinsichtlich der persönlichen Erlebnisse und Erfahrungen ist die wichtigste Mitwirkungspflicht (§ 25 I AsylG).

Dabei müssen die **Sachangaben glaubhaft** sein und der **Antragsteller glaubwürdig**. Geprüft wird das Fluchtschicksal im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und des EU-Rechtes. Es ist in diesem Zusammenhang hilfreich, wenn Zeugen oder Beweismittel benannt werden können. Die Anhörung wird mit Hilfe von Dolmet-

schern durchgeführt und protokolliert, § 25 VII AsylG. Der Sprachmittler ist von Amts wegen zu bestellen, § 17 AsylG. Bei **geschlechtsspezifischer Verfolgung** besteht **Anspruch auf eine Entscheiderin** und auf eine **Dolmetscherin**. Eheleute und Familienangehörige werden in der Regel getrennt angehört.

Möglich ist, dass der Rechtsanwalt oder eine andere Vertrauensperson bei der Anhörung zugegen ist (§ 25 VI 2 AsylG). Es ist ratsam, dies vorab dem BAMF mitzuteilen und sich die Teilnahme bestätigen lassen.

⁶³ Vgl. dazu Ausführungen zu den sogenannten „Ankunftszentren“ unter A.V. 1. (4).

⁶⁴ Unter C. II. am Ende der Broschüre finden Sie Ansprechpartner und Kontaktadressen von Caritas-Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migranten.

⁶⁵ <http://bit.ly/2cvu5HB>



„Fest der Nationen“. Flüchtlinge aus Syrien, Eritrea und dem Balkan teilen ihre Geschichte, ihre Speisen und ihre Musik.

Der Verlauf der Anhörung wird als Niederschrift – so genanntes Anhörungsprotokoll – festgehalten, § 25 VII. Der Antragsteller hat das Recht, sich das gesamte **Anhörungsprotokoll** erneut vom Dolmetscher rückübersetzen zu lassen. Diese Rückübersetzung erfolgt entweder während der Anhörung in kleinen Abschnitten oder am Ende der Anhörung als Rückübersetzung des gesamten Protokolls. Das **Recht auf Rückübersetzung** sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden, denn auf diesem Wege kann der Flüchtling sicher gehen, dass alles, was er gesagt hat, auch vollständig und korrekt festgehalten wurde. Außerdem hat er an dieser Stelle noch die Möglichkeit, einzelne Aspekte zu korrigieren oder zu ergänzen, falls er relevante Dinge vergessen haben sollte. Diese werden dann ins Protokoll aufgenommen. Der Asylsuchende muss unterschreiben, dass

er eine Rückübersetzung erhalten hat. Der Antragsteller oder der von ihm beauftragte Rechtsanwalt erhält später eine Kopie der Anhörung.

Die **Anhörung** ist grundsätzlich **zeitlich unbegrenzt**. Der Antragsteller sollte sich deshalb unbedingt die Zeit nehmen, die er braucht, um alle Ereignisse und Informationen, die für das Asylverfahren wichtig sind, darzulegen. Bei hoher psychischer Belastung während des Erzählens besteht die Möglichkeit den Termin zu verschieben. Da das **Anhörungsprotokoll so wichtig ist**, sollte der **Schutzsuchende nach Zusendung des Protokolls damit unbedingt eine Flüchtlingsberatungsstelle aufsuchen beziehungsweise, falls ein Anwalt oder eine Anwältin bereits mandatiert ist, das Protokoll mit ihm oder ihr durchgehen**. Sollten bestimmte Dinge im Protokoll fehlen

oder wichtige Aspekte aus den oben beschriebenen Gründen nicht angesprochen worden sein, so können **Ergänzungen dem Bundesamt noch zugeschickt werden**. Besser ist es jedoch, wie oben ausgeführt, **in der Anhörung alle wesentlichen Aspekte auszuführen**. **Nachträgliche Ergänzungen sollten die Ausnahme sein, da sie bei der Entscheidung nicht zwingend Berücksichtigung finden**.

Hat der Flüchtling innerhalb der nächsten Wochen nach der Anhörung noch kein Protokoll erhalten, sollte bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes nachgefragt und um die Zusendung des Protokolls gebeten werden. Aufgrund der aktuellen Überlastung des Bundesamtes kommt es derzeit nicht selten vor, dass das Protokoll erst deutlich später verschickt wird. Dennoch sollte das Bundesamt um Zusendung gebeten werden. Deshalb sollte dem BAMF immer die aktuelle Postanschrift mitgeteilt werden.

5. Beschleunigtes Asylverfahren ohne Anhörung

Beschleunigte Verfahren, die für Asylsuchende aus bestimmten Herkunftsländern (syrische Staatsangehörige sowie für Angehörige von Minderheiten wie Yeziden, Mandäer oder Christen aus dem Irak) mit einem Fragebogen durchgeführt wurden, gelten nur noch für Asylsuchende, die einen Asylantrag vor dem 01.01.2016 gestellt haben.

6. Schutzprogramm des deutschen Asyl- und Flüchtlingsrechts

Über den Ausgang des Asylverfahrens beziehungsweise die Entscheidung wird der Asylsuchende in einem schriftlichen Bescheid des BAMF per Post benachrichtigt. Dies kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Bearbeitungszeiten schwanken sehr. Der Bescheid enthält entweder die Feststellung einer Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Grundgesetz oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes – also die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 AsylG oder subsidiärer Schutz gemäß § 4 AsylG.

Kurzübersicht Schutzprogramm des deutschen Asyl- und Flüchtlingsrechts:⁶⁶

- Art. 16a GG – Verfassungsrang: Asylberechtigung
- § 3 AsylVfG – Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- § 4 AsylVfG – Zuerkennung des europarechtlichen subsidiären Schutzes
- § 60 V, VII 1 AufenthG – Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten: Nationaler subsidiärer Schutz:
 - § 60 V – allgemeine Bezugnahme auf die EMRK
 - § 60 VII 1 – erheblich konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit
- **oder ABLEHNUNG:** Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot

In aller Regel wird mit dem Asylantrag sowohl Asyl im Sinne des Grundgesetzes als auch „internationaler Schutz“ beantragt.⁶⁷ Durch den Asylkompromiss im Jahre 1993 und der Einführung der Drittstaatenregelung findet der Art. 16a GG in der rechtlichen Praxis kaum Anwendung. „Internationaler Schutz“ umfasst zwei Elemente:

a. **Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention**, im deutschen Recht verankert in § 3 AsylG: Anspruch auf Flüchtlingsschutz haben Personen, die ihr Herkunftsland „aus begründeter Furcht vor Verfolgung“ wegen ihrer „Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ verlassen haben.

b. **Subsidiärer Schutz nach der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der EU**, im deutschen Recht umgesetzt in § 4 AsylG: Subsidiären Schutz können Personen erhalten, für die im Herkunftsland die Gefahr eines „ernsthaften Schadens“ besteht. Dies ist dann der Fall, wenn Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Daneben kann die Gefahr eines „ernsthaften Schadens“ auch im Rahmen eines Krieges oder Bürgerkrieges entstehen.

⁶⁶ Leitfaden zum Flüchtlingsrecht vom DRK, 1. Aufl. 2014: S. 21 ff.: Prüfungsvoraussetzungen des materiellen Flüchtlingsrechts ausgeführt; Grundlagen des Asylverfahrens, Der Paritätische, 2014, S. 20 ff.

⁶⁷ §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 2 AsylG.

Geprüft werden im Asylverfahren darüber hinaus noch die „nationalen Abschiebungsverbote“, insbesondere das Verbot der Abschiebung wegen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 5 und 7 des AufenthG). Ein solches Abschiebungsverbot kann zum Beispiel bestehen, wenn einem Asylsuchenden wegen einer Krankheit, die im Herkunftsland nicht ausreichend behandelt werden kann, schwere Gesundheitsgefahren drohen.

Das BAMF kann den Asylantrag „einfach“ oder als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen. Daraus ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

7. Gerichtlicher Rechtsschutz bei Ablehnung

Gegen eine (negative) BAMF-Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist spätestens in diesem Stadium des Verfahrens sinnvoll, auch wenn gem. § 67 VwGO kein Anwaltszwang vor dem VG besteht. Damit ist gewährleistet, dass auf Mitteilungen des Gerichts gegebenenfalls auch kurzfristig reagiert werden kann. Ebenso müssen bestimmte Fristen beachtet werden. Die **Klagefrist beziehungsweise die Frist zur Einlegung eines Eilantrags beginnt mit der Zustellung des Bescheides**.⁶⁸ Welches Verwaltungsgericht zuständig ist, hängt vom Wohnort des Betroffenen ab. Der Bescheid des BAMF enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, in der steht, welche Rechtsmittel notwendig sind. Außerdem müssen in der Rechtsbehelfsbelehrung das zuständige Gericht sowie die Klagefristen aufgeführt sein.

Für die verschiedenen Arten der Ablehnung gelten unterschiedliche Fristen:

- Bei einer „einfachen Ablehnung“ muss die **Klage** innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Bescheids beim zuständigen Verwaltungsgericht ein-

⁶⁸ Vgl. Punkt 6 „Gerichtlicher Rechtsschutz“.

gehen. Für die **Begründung der Klage** gilt eine **Frist von einem Monat nach Zustellung**. Die Klage hat **aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, dass die Abschiebung bis zu einer Entscheidung des Gerichts ausgesetzt wird. Für die Dauer des Gerichtsverfahrens behalten die Asylsuchenden ihre Aufenthalts-gestattung.

- Bei Ablehnung als „**offensichtlich unbegründet**“⁶⁹ oder als „**unzulässig**“ („Dublinbescheid“) hat die **Klage keine aufschiebende Wirkung**. Der Bescheid des BAMF bleibt also einschließlich der Abschiebungsandrohung (beziehungsweise Abschiebungsanordnung) wirksam. Deshalb ist es notwendig, dass **zusammen mit der Klage – innerhalb einer Woche – ein Eilantrag bei Gericht eingereicht wird, mit dem die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird**. Da im Eilverfahren keine Anhörung stattfindet, muss dieser **Antrag schriftlich begründet** werden. Es muss deutlich gemacht werden, warum „**ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit**“ des Bescheids bestehen. Wird der Eilantrag abgelehnt, kann die Abschiebung trotz des weiterhin laufenden Klageverfahrens vollzogen werden.

Sichere Herkunftsländer

Zu den „sicheren Herkunftsländern“ gehören die Staaten der EU, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien und Kosovo, Ghana und der Senegal. Gemäß Art. 16a Abs. 3 GG dürfen Bundestag und Bundesrat eine Liste von Ländern festlegen, bei denen angenommen wird, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohen. Für Personen aus den oben genannten Ländern gilt gemäß § 47 Abs. 1a AsylG eine Wohnpflicht in EAE.⁷⁰ Nach Inkrafttreten des Asylpakets II können sie verpflichtet werden in sogenannten Besonderen Aufnahmeeinrichtungen (BEA) zu wohnen.⁷¹ Des Weiteren gilt für dies Personen ein Arbeitsverbot gemäß § 60a Abs.6 Nr. 3 AufenthG.⁷²



Montabaur: Flüchtlinge kochen zusammen mit Ehrenamtlichen, Gerichte aus ihrer Heimat.

8. Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 AufenthG

Wenn ein Schutzstatus vom BAMF gewährt wird und die Rechtskraft des Bescheides eintritt, wendet sich der Flüchtling in diesen Fällen wegen Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis an die zuständige Ausländerbehörde. Folgende Aufenthaltstitel stellt die zuständige ABH je nach gewährtem Schutzstatus durch das BAMF beziehungsweise durch das Verwaltungsgericht aus:

- § 25 I: Asylberechtigung
- § 25 II erste Alternative: Flüchtlingseigenschaft (GFK)
- § 25 II zweite Alternative: International subsidiärer Schutz
- § 25 III: National subsidiärer Schutz

⁶⁹ Das ist insbesondere bei Asylsuchenden aus den „sicheren Herkunftsländern“ der Fall.

⁷⁰ „Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

⁷¹ Vgl. Ausführungen unter A.V.1. (1): Es sind 3-5 BEA geplant (bisher in Bamberg und Manching (Bayern)).

⁷² „Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.“

9. Rechtsfolgen

a. **Rechtsfolgen Asyl/Flüchtlingsschutz, §§ 25 I und 25 II, 1. Alt. AufenthG identisch** Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge erhalten den gleichen Status. Sie haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge, Art. 28 GFK und eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von drei Jahren. Asylberechtigte erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und GFK-Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG. Nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG, sofern die Voraussetzungen für einen Widerruf beziehungsweise eine Rücknahme des Schutzstatus nicht vorliegen. **Innerhalb der ersten drei Monate nach der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag besteht für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug, ohne dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss und das Wohnraumerfordernis erfüllt sein muss.** Zur Wahrung der 3-Monats-Frist ist es ausreichend, wenn entweder der Antrag auf Familiennachzug von dem in Deutschland anerkannten Flüchtling bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt wird, oder wenn die nachziehenden Familienangehörigen fristgerecht einen

Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Es empfiehlt sich, zeitgleich mit dem Antrag bei der Ausländerbehörde den Antrag per Fax auch an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu schicken. Der Anspruch auf einen erleichterten Familiennachzug endet nach Ablauf der 3-Monats-Frist. Danach ist es eine Ermessensfrage, ob die ABH von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und dem ausreichenden Wohnraum für die nachziehenden Familienangehörigen abzieht (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG).

Eine **Niederlassungserlaubnis** wird anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten seit Inkrafttreten des IntG nicht mehr voraussetzungslos erteilt, sondern von **Integrationsleistungen abhängig gemacht**. Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, müssen sie nach **fünf Jahren unter anderem hinreichende Sprachkenntnisse** (entsprechend Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) **vorweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern**.

Mit der Asylberechtigung beziehungsweise dem GFK-Flüchtlingsstatus ist auch der **freie Zugang zum Arbeitsmarkt** und der Anspruch auf einen **Integrationskurs** gegeben. **SGB-II-Leistungen, Kinder- und**

Kurzüberblick über die Rechtsfolgen Asyl/Flüchtlingsschutz

- Flüchtlingspass (Art. 28 GFK): „Blauer Pass“
- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)⁷³
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.) Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten (§ 29 II AufenthG)
- Kindernachzug bis 18 Jahre, entscheidend Zeitpunkt des Antrags (§ 32 II S. 2 AufenthG)
- Elternnachzug bei Kindern bis 18 Jahre, entscheidend Zeitpunkt des Nachzugs (§36 I AufenthG)
- Nach fünf Jahren⁷⁴ Niederlassungserlaubnis ohne weitere Voraussetzungen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass kein Widerruf erfolgt (§ 26 III AufenthG). Daueraufenthalt in der EU
- Arbeitserlaubnis (§§ 25 I 4 und 25 II 2 AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG)

Elterngeld können ebenso wie **Wohngeld und Leistungen der Ausbildungsförderung** (BAB, BAföG) bezogen werden.

Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 AufenthG)⁷⁵

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG) können künftig auch dann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Einfache Sprachkenntnisse können mit Blick auf einen nachhaltigen Zu-

gang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht gegebenenfalls nicht ausreichend sein.

⁷³ Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetz wird in § 12a AufenthG grundsätzlich eine Wohnsitzauflage für drei Jahre festgeschrieben: In Bayern tritt am 1. September 2016 die Wohnsitzauflage in Kraft; weitere Bundesländer wollen sie einführen.

⁷⁴ Anhebung von drei auf fünf Jahre durch das Integrationsgesetz: § 9 Abs.2a AufenthG. Alle in § 9 Abs. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen sind zu erfüllen. Ausnahme: Pflichtbeiträge Rentenkasse.

⁷⁵ Änderung mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes.

b. Rechtsfolgen internationaler subsidiärer Schutz, § 25 II, 2. Alt. AufenthG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 1. August 2015 galten die Privilegierungen beim Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG auch für subsidiär Geschützte. Diese Privilegierung wurde allerdings durch das Asylpaket II für Personen mit subsidiären Schutzstatus für zwei Jahre ausgesetzt, das heißt bis zum 16. März 2018, § 104 Abs. 13 AufenthG:⁷⁶

In Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sozial- und Familienleistungen, Integrationskursen sowie im Bereich der gesetzlich vorgesehenen Instrumente der Ausbildungsförderung (BAB,⁷⁷ BAföG⁷⁸) sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative GFK-Flüchtlingen gleichgestellt. Im Unterschied zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten erhalten subsidiär Geschützte jedoch zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von einem Jahr, die anschließend für zwei Jahre verlängert wird (sofern die Voraussetzungen weiter bestehen), § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG. Zudem kann die Aufenthaltserlaubnis bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln mit einer Wohnsitzauflage gemäß § 12 AufenthG versehen werden.

Subsidiär Geschützte erhalten auch keinen Flüchtlingspass. Die Ausländerbehörde kann jedoch einen Reiseausweis für Ausländer erteilen. Doch auch dies wird in der Praxis – mangels einer bundeseinheitlichen Regelung – unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich gilt, dass die Beschaffung eines Nationalpasses gemäß § 5 AufenthV unzumutbar sein muss, damit die Ausländerbehörde ein entsprechendes Papier ausstellt. Insbesondere bei Personen, bei denen festgestellt worden ist, dass ihnen ein vom Herkunftsstaat ausgehender ernsthafter Schaden droht, ist regelmäßig anzunehmen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, weil sie sich nicht zwecks Ausstellung eines Nationalpasses an die Botschaft des Herkunftsstaates wenden können. Unzumutbar kann die Beschaffung eines Passes des Heimatstaates darüber hinaus sein, wenn das Herkunftsland hierfür Anforderungen stellt, die in der Praxis nicht – oder nicht auf legale Weise – zu erfüllen sind (z.B. Vorlage weiterer Dokumente, die im Herkunftsland nur mit erheblichem Aufwand oder nur mittels Bestechung von Amtsträgern zu beschaffen sind).

Anders als GFK-Flüchtlinge und Asylberechtigte haben subsidiär Geschützte keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3

AufenthG. Für sie gelten die Regelungen des § 26 Abs. 4 AufenthG, wonach eine Niederlassungserlaubnis erst nach sieben Jahren erteilt werden kann. Da jedoch zum 6. September 2013 die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG für international Schutzberechtigte geöffnet worden ist, besteht bereits nach fünf Jahren ein Zugang zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel. In beiden Fällen werden die Zeiten des Asylverfahrens mitgerechnet. Allerdings müssen subsidiär geschützte Personen die üblichen Erteilungsvoraussetzungen für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (nach § 9a Abs. 2 AufenthG) beziehungsweise für die Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 AufenthG) erfüllen, sie müssen also insbesondere den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, über ausreichenden Wohnraum für sich und ihre Familienangehörigen verfügen sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

c. Die Rechtsfolgen der nationalen Abschiebungsverbote

Personen, bei denen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird allerdings folgendes geprüft:

- Ist die Ausreise in einen anderen Staat (als den Herkunftsstaat) möglich und zumutbar? Insbesondere bei binationalen Paaren kann dies beispielsweise zur Erteilungsverweigerung führen, da es dem Schutzsuchenden unter Umständen zumutbar ist, zusammen mit seinem Ehegatten in dessen Herkunftsland zu leben.
- Wurde wiederholt gegen Mitwirkungspflichten verstoßen?
- Muss ein Nationalpass vorgelegt werden?

⁷⁶ Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt. "

⁷⁷ Berufsausbildungsbeihilfe.

⁷⁸ Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Kurzüberblick über die Rechtsfolgen von subsidiär Schutzberechtigten

- Ausweisersatz (§ 48 IV i.V.m. § 5 III AufenthG), Reisepass nicht automatisch.
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Der Familiennachzug wird durch das Asylpaket II für zwei Jahre, das heißt bis zum 16. März 2018 ausgesetzt, vgl. § 104 Abs. 13 AufenthG.
- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)⁷⁹
- Kindernachzug bis 18 Jahre, entscheidend Zeitpunkt des Antrags (§ 32 II S. 2 AufenthG)
- Elternnachzug bei Kindern bis 18 Jahre, entscheidend Zeitpunkt des Nachzugs (§ 36 I AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis nicht automatisch, sondern nach sieben Jahren und Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen für NE (§ 26 IV AufenthG / § 9 AufenthG), letztes Asylverfahren wird angerechnet.
- Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)
- Arbeitserlaubnis (§ 25 II 2 AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG)

Obwohl § 5 Abs. 3 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein zwingendes Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – und somit auch von der Erfüllung der Passpflicht – festschreibt, wird dies bei den Ausländerbehörden in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Eine Klarstellung ergibt sich auch nicht aus den Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 AufenthG in den Verwaltungsvorschriften.⁸⁰

⁷⁹ Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes wird in § 12a AufenthG grundsätzlich eine Wohnsitzauflage für drei Jahre festgeschrieben.

⁸⁰ Dort heißt es: „Vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ist abzusehen (...). Zwar ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 auch von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen; wirkt der Ausländer jedoch an der Passbeschaffung nicht mit oder verstößt er gegen seine Pflichten bei der Feststellung und Sicherung der Identität und der Beschaffung gültiger Reisepapiere, kann dies einen gröblichen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten i. S. d. § 25 Absatz 3 Satz 2 darstellen.“

Familiennachzug zu Personen mit nationalen Abschiebungsverboten ist gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG nur eingeschränkt möglich; die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung muss erfüllt sein. Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG entsteht auch kein Anspruch auf einen Integrationskurs. Eine Teilnahme ist lediglich möglich, sofern noch freie Kursplätze zur Verfügung stehen. Der Zu-

gang zur Beschäftigung ist gemäß § 31 Beschäftigungsverordnung ab dem ersten Tag der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde zu erlauben. Elterngeld gibt es erst nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland.

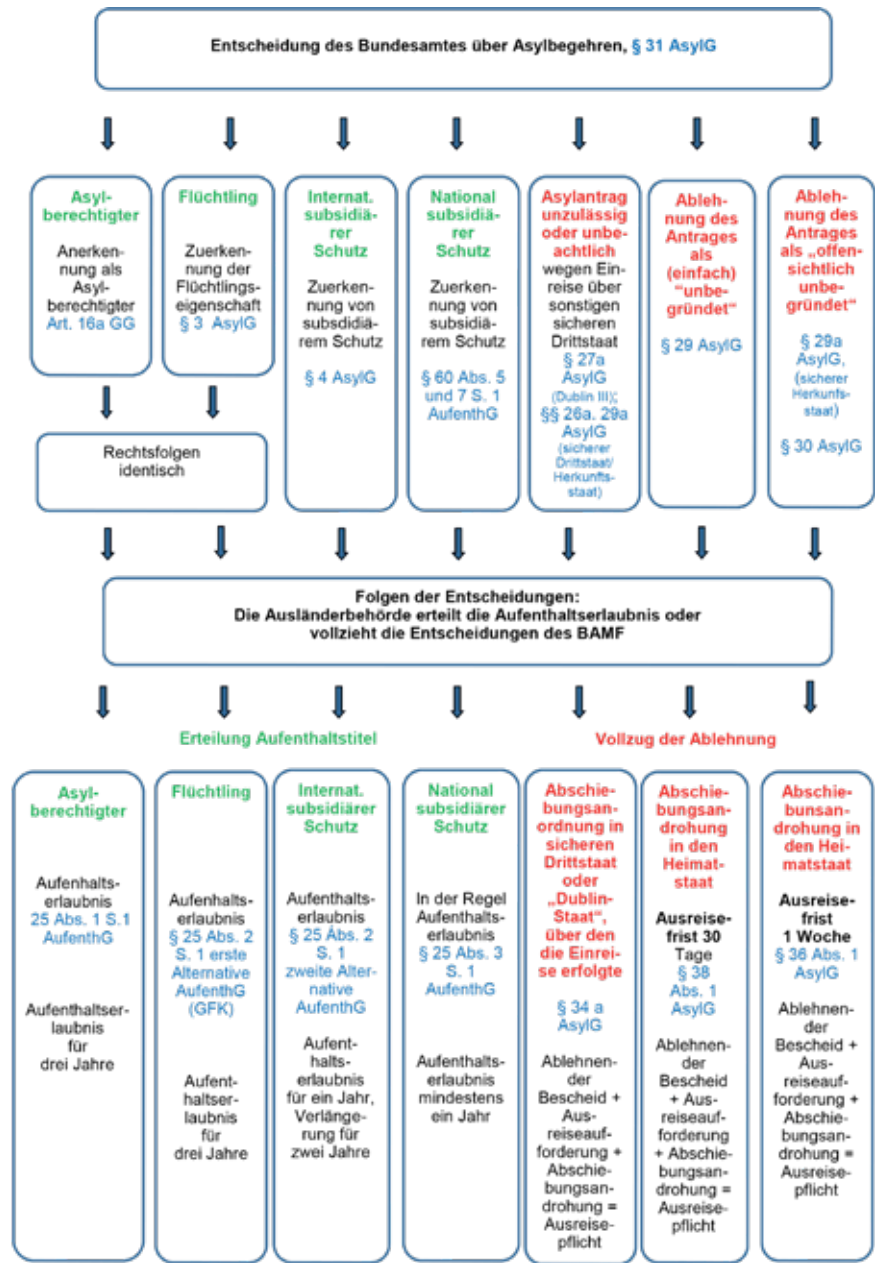
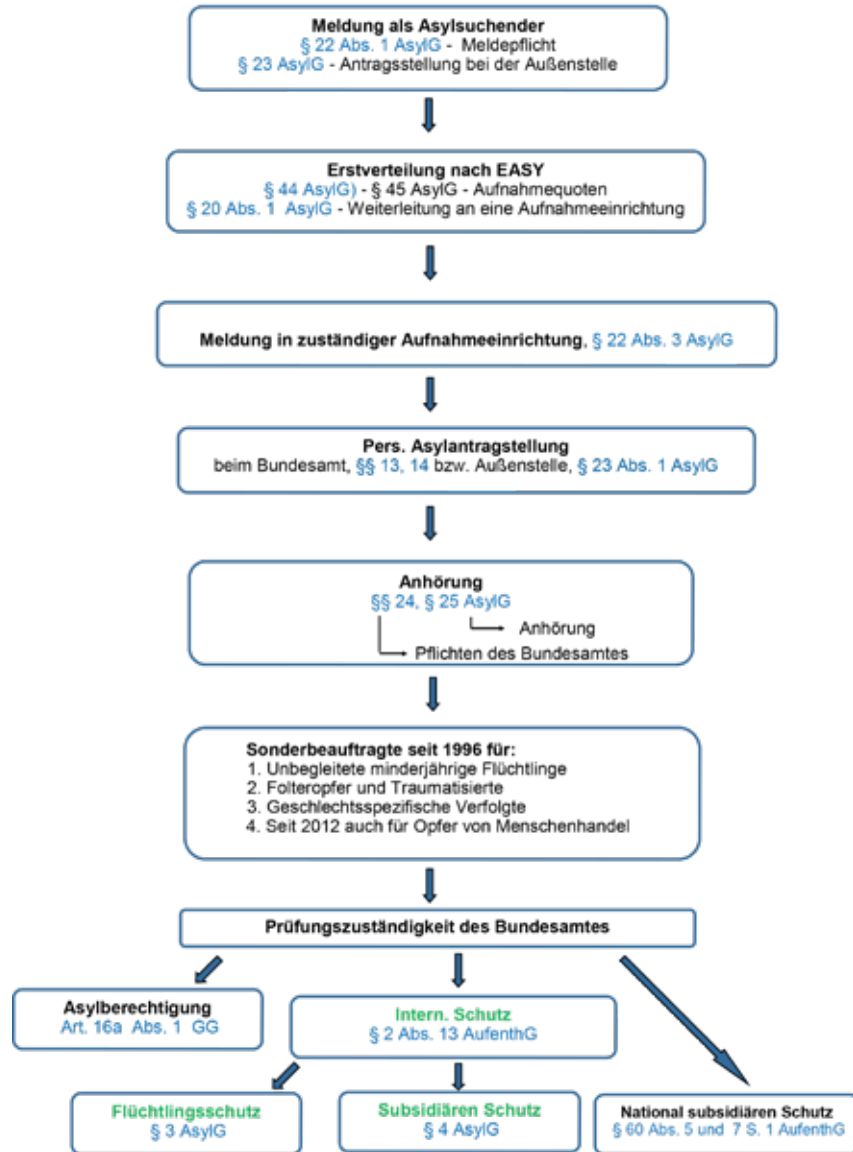
SGB II-Leistungen und Wohngeld werden im Bedarfsfall gewährt, Ausbildungsförderung (BAföG, BAB) dagegen erst nach vierjährigem Aufenthalt.

Kurzüberblick über die Rechtsfolgen bei Anerkennung nationaler Abschiebungsverbote

- Ausweisersatz (§ 48 IV i. V. m. § 5 III AufenthG), Reisepass nicht automatisch
- Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen:
 - SGB II/XII-Leistungen sofort (§ 7 I SGB II, § 23 SGB XII)
 - BAföG nach vier Jahren Voraufenthalt (§ 8 II Nr. 2 BAföG)
 - Berufsausbildungsbeihilfe nach vier Jahren Aufenthalt (§ 59 I SGB III)
 - Kindergeld nach drei Jahren Voraufenthalt und Erwerbstätigkeit, Leistungen nach SGB III oder Elternzeit (§ 1 III Nr. 3 BKGG/§ 62 II Nr. 3 EStG)
 - Elterngeld nach drei Jahren Voraufenthalt
 - Unterhaltsvorschuss nach 3 Jahren Voraufenthalt und Erwerbstätigkeit, Leistungen nach SGB III oder Elternzeit (§ 1 IIa Nr. 3 UnterhVG⁸¹)

⁸¹ Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz).

**Ablaufschema
des deutschen Asylverfahrens (vereinfacht)**



Gerichtlicher Rechtsschutz



BAMF-Entscheidung	Rechtsgrundlage	Aufschiebende Wirkung*	Begründeter Eilantrag	Klage	Begründung der Klage
Offensichtlich unbegründet	§§ 74 und 36 Abs. 3 AsylG	nein	1 Woche	1 Woche	1 Monat
Unbeachtlich	§§ 74 und 36 Abs. 3 AsylG	nein	1 Woche	1 Woche	1 Monat
Unzulässig	§ 34a Abs. 2 AsylG	nein	1 Woche	2 Wochen	1 Monat
(Einfach) unbegründet	§§ 74 Abs. 1, 2 und 75 AsylG	ja	Nicht erforderlich	2 Wochen	1 Monat
Keine reine Ablehnung	§ 74 AsylG	ja	Nicht erforderlich	2 Wochen	1 Monat



Volziehbarkeit der Abschiebung

- nach Ablauf der Ausreisefrist oder
- nach unanfechtbarer Ablehnung des Eilantrages/Klage

* **Aufschiebende Wirkung „ja“:** Das bedeutet, dass bei Klage die Abschiebung bis zu einer Entscheidung des Gerichts ausgesetzt wird.

* **Aufschiebende Wirkung „nein“:** Das bedeutet, dass der Bescheid des BAMF (Abschiebungsandrohung bzw. –anordnung) wirksam bleibt, so dass ein Eilantrag neben der Klage eingereicht werden muss; andernfalls droht die Abschiebung.

Stand: September 2016

10. Soziale Situation

Asylsuchende, die noch im Asylverfahren sind, sowie Personen, deren Asylverfahren negativ beschieden worden ist und die im Besitz einer Duldung sind, unterliegen in Deutschland zahlreichen rechtlichen Einschränkungen.

Bewegungsfreiheit: Seit Anfang 2015 gilt die sogenannte Residenzpflicht für Asylsuchende bis maximal sechs Monate, wenn sie sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten (§ 47 Abs. 1 AsylG). In diesem Zeitraum dürfen sie den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich (Stadt oder Landkreis) nur mit behördlicher Genehmigung verlassen. Nach Ablauf der sechs Monate oder nach Zuweisung in die Gebietskörperschaften können sie sich dann ohne Erlaubnis innerhalb Deutschlands bewegen.

Wohnsitzauflage: Asylsuchende können allerdings nicht ihren Wohnort frei wählen. Sie haben kaum Einfluss darauf, in welches Bundesland sie verteilt werden. Innerhalb des Bundeslandes wird durch eine sogenannte Wohnsitzauflage verfügt, dass die Betroffenen nur in einer bestimmten Stadt oder einem bestimmten Landkreis wohnen dürfen. Sofern sie umziehen wollen, müssen sie einen „Umverteilungsantrag“ stellen. Der mit dem IntegG eingeführte neue

§ 12a AufenthG begründet in Absatz 1 die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland der Erstzuweisung im Asylverfahren. Diese Wohnsitzregelung ist deklaratorisch auf dem Aufenthaltstitel zu vermerken.

Personen, die insbesondere einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und damit bereits einen wichtigen Beitrag zu ihrer Integration erbringen, werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Regelung nicht erfasst**; eine bereits bestehende Verpflichtung wird gemäß Absatz 5 in diesen Fällen auf Antrag des Betroffenen aufgehoben.

Das Land Rheinland-Pfalz macht keinen Gebrauch von den in Absatz 2 bis 4 geschaffenen Regelungen. Diese ermöglichen den Länderbehörden, die nach Absatz 1 der Wohnsitzregelung unterliegenden Personen einem bestimmten Ort innerhalb ihres Bundeslandes zuzuweisen beziehungsweise zur Wohnsitznahme zu verpflichten.⁸² **Aus Hessen gibt es keine gesicherte Auskunft darüber**, inwieweit diese Regelungen angewendet werden oder nicht.

Arbeit: In den ersten drei Monaten bezie-

⁸² Schriftliche Auskunft des rheinland-pfälzischen Integrationsministeriums vom 11. August 2016.



hungsweise während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung (bis zu sechs Monaten), dürfen Asylsuchende nicht arbeiten. Für Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern gilt das Arbeitsverbot zeitlich uneingeschränkt. Nach maximal sechs Monaten kann ihnen die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen: Bislang wurde durch die Arbeitsagentur geprüft, ob für die gewünschte Stelle deutsche oder ausländische Staatsangehörige mit einem besseren Aufenthaltstitel in Frage kommen. Diese „Vorrangprüfung“ wird mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 durch Rechtsverordnung befristet für drei Jahre bei Asylsuchenden und Geduldeten unter bestimmten Umständen ausgesetzt. Um möglichst negative Auswirkungen in Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage zu vermeiden, sollen die Bundesländer selbst bestimmen, in welchen Arbeitsagenturbezirken die Regelung zum Tragen kommt.

Gemäß der Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung wird in Hessen und RheinlandPfalz die Vorrangprüfung für drei Jahre flächendeckend, das heißt in allen Agenturbezirken, für Asylsuchende und Personen mit Duldungsstatus ausgesetzt. Die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsagentur (Arbeitsplatz und Stundenlohn) bleibt weiterhin bestehen. Somit bedarf es zukünftig keiner Genehmigung der Arbeitsagentur mehr, um eine Stelle anzutreten. Allerdings ist zur Ausübung einer Beschäftigung immer die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich.

Weitere Einschränkungen bestehen beim Zugang zu Integrationsangeboten und zur medizinischen und psychosozialen Versorgung. Zudem sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in der Regel verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge zu wohnen, sie können sich somit ihren Wohnort nicht selbst aussuchen.

Kurzüberblick zu den sozialen Rahmenbedingungen

- Residenzpflicht maximal sechs Monate (§ 47 Abs. AsylG)
- Wohnsitzauflage (§ 61 Abs. 1d AufenthG)
- Arbeitsverbot beträgt drei Monate, maximal bis sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung, danach Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung (§ 32 I BeschV) Asylbewerberleistungsgesetz mit eingeschränkter medizinischer Versorgung (§§ 4, 6 AsylbLG)

11. Das Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind:

- Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** nach dem Asylverfahrensgesetz.
- Personen mit einer **Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes.
- Personen, die **vollziehbar ausreisepflichtig** sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.
- Personen, die eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG** haben, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung weniger als 18 Monate zurückliegt.
- Personen, die eine **Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des AufenthG** besitzen.
- Personen mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG** (Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären Gründen).

Die **Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG** endet gemäß § 1 Abs. 3 AsylbLG aus folgenden Gründen:

- mit der Ausreise.
- mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten

anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

- Für anerkannte Flüchtlinge und international subsidiär Schutzberechtigte⁸³ besteht bereits ab dem, auf die Entscheidung folgenden Monat kein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG mehr, sondern sie erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII.
- Im Übrigen endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.

⁸³ Positive Entscheidungen gemäß Art. 16a GG (Asylberechtigung) beziehungsweise § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 AsylG (Letzteres ist der Internationaler Schutz).

Die **medizinische Versorgung** ist nach § 4 AsylbLG stark **eingeschränkt**, und zwar auf die **Behandlung von „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“**, chronische Krankheiten fallen jedoch nicht darunter. Zudem haben die Betroffenen Anspruch auf die üblichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, auf die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen sowie die Schutzimpfungen. Die objektiv „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ in § 6 AsylbLG sieht die Übernahme der Behandlung lediglich als „Kann-Bestimmung“ (Ermessensentscheidung) vor, die beantragt werden muss.⁸⁴ Die Behandlungskosten werden über das Sozialamt finanziert. In der Regel erhalten die Flüchtlinge im Bedarfsfall in jedem Quartal einen Krankenschein beim Sozialamt. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine medizinisch notwendige Behandlung vorliegen, obliegt dem Sachbearbeiter beim Sozialamt. Problematisch ist nach wie vor, dass chronische Erkrankungen ohne Schmerzen weiterhin ausgenommen sind, wenn die Voraussetzungen des § 6 AsylbLG nicht vorliegen.⁸⁵

Nach 15 Monaten besteht Anspruch auf Leistungen analog der Sozialhilfe. Das bedeutet, dass höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge⁸⁷ gelten und Mehrbedarfe beantragt werden können. Vor allem wird den Leistungsberechtigten eine Krankenversicherungskarte ausgestellt, sodass der Krankenversicherungsschutz uneingeschränkt gewährleistet ist.

Fremdsprachige Gesundheitsinformationen thematisch sortiert gibt es zum Download auf der Homepage der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V.⁸⁶

⁸⁴ § 6 AsylbLG: „Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten...sind.“

⁸⁵ Vgl. Fußnote 37.

⁸⁶ <http://mige.ix-tech.de/index.php?id=241>

⁸⁷ Arbeitshilfe: Überblick zu den Änderungen im AsylbLG zum 1. März 2015..., Der Paritätische, S. 19 ff.

12. Trauma

Unter einem „Trauma“ versteht man die Verletzung der Seele durch ein tragisches, erschütterndes, stark belastendes Erlebnis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt. Kennzeichnend für eine traumatische Situation ist das Erleben von Bedrohung, Ausgeliefertsein, Kontrollverlust, Entsetzen, Hilflosigkeit sowie Todesangst. Durch ein Trauma werden die eigene Sichtweise, das Vertrauen und die Wahrnehmung erschüttert. Die Symptome, die plötzlich auftreten oder sich über einen längeren Zeitraum entwickeln können, werden häufig erst sehr spät erkannt und richtig zugeordnet. Sie werden oft durch ein Ereignis auch „Trigger“ genannt (Bilder, Geräusch, Geruch o.ä.), ausgelöst, dass die betreffende Person, an das traumatische Ereignis erinnert. Mögliche Symptome können sein: Emotionale Abstumpfung, Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit der Umgebung und anderen Menschen gegenüber, bewusste Vermeidung von Aktivitäten und Situationen, die Erinnerungen an das Trauma wachrufen könnten. Manchmal können sich die Betroffenen nicht mehr (vollständig) an wichtige Aspekte des traumatischen Erlebnisses erinnern. Häufig sind sie zudem vegetativ übererregt, was sich in Schlafstörungen, Reizbarkeit, Konzentra-

tionsschwierigkeiten, erhöhter Wachsamkeit oder ausgeprägter Schreckhaftigkeit ausdrücken beziehungsweise manifestieren kann.

Sollten die oben beschriebenen Verhaltensweisen bei Flüchtlingen sichtbar werden, ist es dringend angebracht, professionelle hauptamtliche Unterstützung einzuholen. Sie müssen/sollten zu professionellen Stellen vermittelt werden oder zu Flüchtlingsberatungsdiensten der Caritas oder anderer Wohlfahrtsverbände.

Die **Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)** hat den Ratgeber *„Wie kann ich traumatisierten Flüchtlingen helfen?“* veröffentlicht, der sich an haupt- und ehrenamtliche Helfer richtet. Die Broschüre bietet Laien einführende und grundlegende Informationen darüber, wie sich traumatische Erkrankungen bemerkbar machen, und gibt Hinweise für den stärkenden Umgang mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Schreckliches erlebt haben.⁸⁸

⁸⁸ <http://bit.ly/2c6F8lh>

Psychosoziale Arbeit in Hessen

Unterstützende psychosoziale Arbeit leisten derzeit in Hessen

- das Evangelische Zentrum für Beratung und Therapie – Haus am Weißen Stein – Beratung und Therapie für Flüchtlinge in Frankfurt am Main, und
- FATRA Frankfurt/Main⁸⁹ – Frankfurter Arbeitskreis Trauma und Exil e. V.⁹⁰ – psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge und Folteropfer

Daneben gibt es auch psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern oder an Universitätsambulanzen (z. B. in Gießen und Marburg), die verstärkt psychisch kranke und traumatisierte Flüchtlinge behandeln. Die genannten Anlaufstellen sind jedoch überlaufen, weil die Nachfrage von Flüchtlingen weitaus höher ist, als beziehungsweise Therapieangebote vorgehalten werden können.

Psychosoziale Arbeit in Rheinland-Pfalz:⁹¹

Das Erkennen einer Traumatisierung ist meist schwierig, da die Betroffenen in vielen Fällen nicht offen darüber sprechen können und die Symptome oft erst später zum Vorschein kommen. Ziel des MEDEUS-Programms ist, bereits bei der medizinischen Betreuung in der Erstaufnahmeeinrichtung eine Traumatisierung

der Flüchtlinge zu erkennen. An einigen Standorten von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende in Rheinland-Pfalz (AfA)⁹²en konnten psycho- und traumatherapeutische Angebote der Krisenintervention und Beratung eingerichtet werden, so in Trier und in Ingelheim. An weiteren Standorten ist dies geplant.

Insgesamt gibt es in Rheinland-Pfalz **fünf Psychosoziale Versorgungszentren für Asylsuchende, die insbesondere nach der Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen von den Flüchtlingen in Anspruch genommen werden können:**

Trier:

Diakonisches Werk,
Beratungsstelle für Flüchtlinge,
Dasbachstraße 21, 54292 Trier

Mayen:

Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e. V.,
Fachdienst MigrationIN TERRA –
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge im
Mehrgenerationenhaus St. Matthias,
St.-Veit-Straße 14, 56727 Mayen

⁸⁹ <http://www.frankfurt-evangelisch.de/91.html>

⁹⁰ <http://www.fatra-ev.de/>

⁹¹ Spezialisierte Beratungseinrichtungen für Flüchtlinge mit psychischen Problemen:
<http://bit.ly/2cf2Dth>

⁹² Im Folgenden AfA.

Altenkirchen:

Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen

Mainz:

Caritasverband Mainz e. V., Psychosoziales Zentrum für Flucht und Trauma, Rheinallee 3a, 55116 Mainz

Ludwigshafen:

Diakonisches Werk, Psychosoziales Zentrum Pfalz, Wredestraße 17, 67059 Ludwigshafen⁹³

Zusätzlich fördert das Land eine **Koordinierungsstelle für traumatisierte Flüchtlinge in Trägerschaft des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr e. V.** Diese neue Koordinierungsstelle kooperiert mit der Landestherapeutenkammer sowie der Landesärztekammer, betreibt Schnittstellenmanagement, unterstützt die interkulturelle Öffnung der Regeldienste und hilft dabei mit, das Angebot an Sprach- und Kulturmittlern zu verbessern.

Die Koordinierungsstelle für die interkulturelle Öffnung des Regelsystems „IN TERRA – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge“ des Caritasverbands Rhein- Mosel-Ahr e.V. hat einen Leitfaden mit dem Titel „Therapie zu dritt“⁹⁴ erstellt.

Die Landesregierung hat Gelder bereitgestellt, um auch im Süden und in der Mitte von Rheinland-Pfalz weitere Beratungsstellen aufzubauen.

Viele Institutionen in Deutschland bieten fremdsprachige Gesundheitsinformationen zum Download an. **Umfassende Informationen zu Fragen über Gesundheit, Familienplanung und Schwangerschaft, Sexualität und Gefühlen sowie damit in Verbindung stehende Rechtsfragen finden Flüchtlinge auf dem neu geschaffenen Portal www.zanzu.de.** Dieses, unter anderem von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und dem Bundesministerium für Gesundheit präsentierte Portal bietet sämtliche Informationen **in einer Vielzahl von Sprachen** an, als Text sowie im **Audioformat zum Hören**.⁹⁵

Die Kommunikation zwischen sozialen Einrichtungen und Personen mit geringen beziehungsweise keinen Deutschkenntnissen scheitert oft an dieser Sprachbarriere. Projekte und Initiativen wie der Dolmetscherpool können dort helfen, wo mehrere Kulturen aufeinander treffen und Sprachkenntnisse nicht mehr ausreichen. Der Dolmetscherpool ist ein Projekt von Studierenden und Lehrenden des Germersheimer Fachbereichs für Translations-,

Sprach- und Kulturwissenschaft (FTSK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), die sich ehrenamtlich engagieren.⁹⁶

Das Land Rheinland-Pfalz möchte zudem die Kommunikation zwischen Verwaltungsmitarbeitern und Flüchtlingen vereinfachen. Daher ist im Juni 2015 ein Modellprojekt gestartet, bei dem die Landesregierung insgesamt 19 Kommunen einen virtuellen Dolmetscherpool zur Verfügung stellt. Die Kommunen können per Telefon und Videotelefonie auf ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Arabisch zurückgreifen.

Zudem vermittelt „Arbeit und Leben – gemeinnützige Gesellschaft für Beratung und Bildung gGmbH“ mit Förderung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Laiendolmetscher für die Kommunikation mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Behörden und medizinischen Einrichtungen. **Per E-Mail an anfrage@arbeit-und-leben.de oder per Telefon unter 06131 14086-20 können kostenlose Dolmetscher angefragt werden.** Der Pool verfügt derzeit über knapp 80 Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die die meisten relevanten Sprachen abdecken. Zudem können Sie selbst auch Ihre Diens-

te als ehrenamtliche Dolmetscherin oder Dolmetscher⁹⁷ melden: Seit Frühling 2016 bietet die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der Universität Mainz/Germersheim Fortbildungsmodule an, um das Angebot weiter zu professionalisieren.⁹⁸

Besonders hilfreich ist das kleine Wörterbuch Arabisch/Deutsch – Deutsch/Arabisch, das in der Broschüre ebenfalls enthalten ist. Damit können sich Flüchtlinge künftig in Deutschland leichter verständigen.⁹⁹

⁹³ <http://bit.ly/2bZ8WTO> : S. 33

⁹⁴ <http://bit.ly/2cfTcJU>

⁹⁵ <http://bit.ly/2cfTcJU> : S. 33 f.

⁹⁶ <http://bit.ly/2bZ8WTO> : S. 36

⁹⁷ Mehr Infos über die Laiendolmetscher gibt es auf der Internetseite der Gesellschaft.

⁹⁸ <http://bit.ly/2bZ8WTO> : S. 37.

⁹⁹ <http://bit.ly/2bZ8WTO>

13. Zur Wohnsituation/Unterbringung

Die Unterbringung von Asylsuchenden in den Städten und Landkreisen ist eine staatliche Aufgabe. Sie werden in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Sie können von den Kommunen auch dezentral, das heißt in Wohnungen untergebracht werden, wie es in Rheinland-Pfalz oftmals der Fall ist. Sobald die Flüchtlinge einen Schutzstatus erhielten, hatten sie bis zum Inkrafttreten des IntG einen Rechtsanspruch darauf auszuüben. Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetz wird in § 12a AufenthG grundsätzlich eine Wohnsitzauflage bei Sozialleistungsbezug für drei Jahre festgeschrieben.

14. Krippen- und Kindergartenplatz Allgemeine Informationen

Nach § 6 Nr. 2 und §§ 22 bis 25 des Achten (Buches) Sozialgesetzbuch (SGB VIII)¹⁰⁰ haben Kinder aus Flüchtlingsfamilien Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz, wenn ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ begründet ist.

So lange Asylsuchende in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, geht man von einem vorübergehenden Aufenthalt aus. Das bedeutet, dass sie in dieser Zeit keinen Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz haben. Bei einem Aufenthalt von mehr

als sechs Monaten in einer Einrichtung beziehungsweise nach Zuweisung in die Kommunen liegt ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ vor, wodurch ein Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz entsteht.¹⁰¹

Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“¹⁰² ist in folgenden Fällen begründet:

1. Wenn Asylsuchende in das landesinterne Verteilungsverfahren kommen und einer Gemeinde für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen werden,
2. wenn im Anschluss an das Asylverfahren der Ausländer eine Duldung erhält.¹⁰³

¹⁰⁰ Leistungen der Jugendhilfe sind:

3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25).

¹⁰¹ § 47 AsylG.

¹⁰² § 30 Abs. 3 SGB I.

¹⁰³ BT-Drs. 13/5876: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.10.1996 sowie Informationen des Hessischen Sozialministeriums vom 11. August 2015.

Hinsichtlich der Kosten für die Kindertagesbetreuung gelten die einschlägigen Regelungen. Soweit die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllt sind, ist nach § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) die Verantwortung der Umsetzung auf die Gemeinden übertragen. Die Gesamtverantwortung verbleibt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gegebenenfalls beteiligt sich dieser an den Kosten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe).

Die Gesundheitsuntersuchungen der Kinder finden in den Erstaufnahmeeinrichtungen statt. Es wird dringend empfohlen die Kinder erst dann in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen, wenn der Nachweis über diese Gesundheitsuntersuchung vorgelegt wurde. Ob diese Untersuchung erfolgt ist, kann bei den jeweiligen Kommunen erfragt werden. Unabhängig davon gelten die gleichen Aufnahmekriterien bei der Aufnahme von Kindern mit und ohne Fluchterfahrung.

Im letzten Kindergartenjahr finden Vorkurse statt. Diese sind ein freiwilliges Unterstützungsangebot für alle Kinder, die bei der Anmeldung zur Einschulung noch nicht über ausreichende Deutschkennt-

nisse verfügen. Ziel der Vorkurse ist es, dass alle Kinder bei der Einschulung Deutsch verstehen, im Unterricht erfolgreich mitarbeiten und mitreden können. Grundschulen und Kindertagesstätten arbeiten bei den Deutsch-Vorkursen eng zusammen.¹⁰⁴

Hessen:

Finanzielle Unterstützungsbedarfe, z. B. Dolmetscher können über die Mittel Schwerpunkt-Kita des hessischen Kinderförderungsgesetzes abgerechnet oder beim Bistum Limburg angefragt werden.

Rheinland-Pfalz:

Sobald das Kind zwei Jahre alt ist, ist die Betreuung in rheinland-pfälzischen Kindergärten für die Eltern kostenfrei. Im Kindergarten gibt es sogenannte Teilzeitplätze und Ganztagsplätze. Bei einem Teilzeitplatz können die Kinder vormittags die Kindertagesstätte besuchen und nach einer Mittagspause wiederkommen. Bei einem Ganztagsplatz können die Kinder den ganzen Tag durchgehend in der Kindertagesstätte sein und dort auch ein warmes Mittagessen erhalten.¹⁰⁵

¹⁰⁴ <http://bit.ly/2blwbTt>

¹⁰⁵ <http://bit.ly/2clR72p>



Simmern: „Fest der Nationen“.

Flüchtlingskinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie alle anderen Kinder auch einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, das heißt auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Die Kindertagesstätten bieten intensive Sprachfördermaßnahmen an. Neben der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung gibt es eine Basis- und Intensivförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf, die 100 beziehungsweise 200 Stunden pro Jahr und Kita umfasst und von zusätzlichen Sprachförderkräften erteilt wird.¹⁰⁶ Die Adressen von Kitas und Schulen können im Internet recherchiert werden¹⁰⁷.

Für Kinder, die Sozialleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten übernommen werden. Auch für die Integration in das bestehende Vereins- und Gemeinschaftsleben sowie zur Verbesserung des Kontakts mit ihrer Altersgruppe können Kosten bis zu monatlich 10 Euro für jedes bedürftige Kind übernommen werden. Detaillierte Informationen liefert ein Flyer des Jobcenters des Kreises Mayen-Koblenz.¹⁰⁸

15. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe gibt es die Möglichkeit, dass beispielsweise ein Teil der Kindergartengebühren übernommen werden, sofern keine Beitragsfreiheit besteht, sowie die Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertagesstätte und Schule. Auch werden Ausflüge finanziell gefördert sowie Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und sonstigen Schulbedarf übernommen (Wirtschaftliche Jugendhilfe).

16. Schule

Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch häufig wegen Vertreibung, Krieg und Flucht unterbrechen müssen. Einige hatten erst gar nicht die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Nach ihrer Ankunft in Deutschland kommt es häufig durch Umzüge zu Verzögerungen beim Schulbesuch.

Hessen¹¹⁰

a) Vorlaufkurse

Die Grundschulen bieten Vorlaufkurse an als Hilfe für alle Kinder, die vor Eintritt in die Schule noch kein Deutsch können oder deren Deutschkenntnisse als Schlüssel zum Schulerfolg noch verbessert werden müssen. Die Grundschulen arbeiten mit

den Kindertagesstätten eng zusammen. Bei der Schulanmeldung erhalten alle Eltern eine ausführliche Beratung zur Förderung ihrer Kinder.¹¹¹

b) Intensivklassen und Intensivkurse

Bei einer größeren Anzahl von Neuankömmlingen (Seiteneinsteigern) bieten die Schulen verpflichtend Intensivklassen an als Hilfe für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in eine Regelklasse erst grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben müssen. Darüber hinaus bieten Schulen, in denen aufgrund der geringen Seiteneinsteigerzahl keine Intensivklasse gebildet werden kann, während des regulären Unterrichts verpflichtend Intensivkurse für Seiteneinsteiger an, die keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben.

¹⁰⁶ Hilfreiche Informationen zu Flüchtlingskindern in RLP finden Sie unter: <http://bit.ly/2c0I5WL>

¹⁰⁷ <http://bit.ly/2bKKWTT>

¹⁰⁸ <http://bit.ly/2bZ8WTO> : S.52

¹⁰⁹ <http://bit.ly/2ckj9ss>

¹¹⁰ Für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – Hessisches Gesamtsprachförderkonzept: <http://bit.ly/2cfVusg>

¹¹¹ <http://bit.ly/2blwbTt>

Vorlaufkurse – kurz und knapp

- sind freiwillig
- helfen, dass alle Kinder mit hinreichenden Deutschkenntnissen in der Grundschule beginnen
- starten zwölf Monate vor der Einschulung
- finden in Grundschulen und/oder Kindertagesstätten statt

Im Rahmen der Intensivklassen und -kurse finden außerdem Alphabetisierungskurse für diejenigen statt, die noch keine schulische Vorbildung haben.¹¹²

¹¹² Quelle: <http://bit.ly/2c8ZMl8>

Intensivklassen – kurz und knapp

- können regional oder überregional organisiert sein
- vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache
- werden in der Regel von zwölf bis 16 Schülerinnen und Schülern besucht
- umfassen in der Regel mindestens 24 Wochenstunden an weiterführenden Schulen und 20 an Grundschulen
- bestehen in der Regel ein Jahr, maximal nach Beschluss der Klassenkonferenz bis zu zwei Jahre

Intensivkurse – kurz und knapp

- vermitteln grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache
- werden in der Regel von nicht mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern besucht
- umfassen in der Regel mindestens zwölf Wochenstunden
- dauern bis zu zwei Jahre, maximal bis zu zweieinhalb Jahre

c) Das Aufnahme- und Beratungszentrum für Seiteneinsteiger (ABZ) der Stadt Frankfurt

Kernaufgaben des ABZ ist die eingehende Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen sowie die Vermittlung in geeignete Schulen mit speziellen Förderungsmöglichkeiten und Hilfsangeboten; Ziel ist die Aufnahme in das hessische Schulsystem.

Rheinland-Pfalz

Die Schulen bieten intensive Sprachfördermaßnahmen an. Neben der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung gibt es eine Basis- und Intensivförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf, die 100 beziehungsweise 200 Stunden pro Jahr umfasst und von zusätzlichen Sprachförderkräften erteilt wird.

Im schulischen Bereich wurden unter anderem bereits im Jahr 2014 die Lehrerstellen für Sprachförderung auf über 300 aufgestockt sowie die Feriensprachkurse und Hausaufgabenhilfe ausgebaut.¹¹³

¹¹³ <http://bit.ly/2c6kbKT>

¹¹⁴ <http://bit.ly/2bQGtMW>

17. Ausbildung

Der Übersicht auf Seite 70/71 können Sie entnehmen unter welchen Voraussetzungen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, BÜMA oder Ankunftsachweis Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld, Berufsvorbereitung, ausbildungsbegleitenden Hilfen, assistierten Ausbildung und BAföG-Leistungen erhalten.

Hessen

In Hessen gibt es das Konzept zur Sprachförderung sowie allgemeinen und beruflichen Bildung für junge Flüchtlinge, Spätaussiedler und Zuwanderer (Seiteneinsteiger) in beruflichen Schulen. Unter dem Titel „Integration und Abschluss (InteA)“ ist die Ausdehnung des hessischen Sprachförderkonzepts auf den Bereich der beruflichen Schulen zusammengefasst. Das Programm ist offen für die Gruppe der jugendlichen Seiteneinsteiger im Alter von 16 bis 21 Jahren.¹¹⁴

Auf Seite 72 finden Sie eine vereinfachte Übersicht über die Möglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene im Hinblick auf den Zugang zu Bildung und Ausbildung.

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

Stand: 17. August 2016

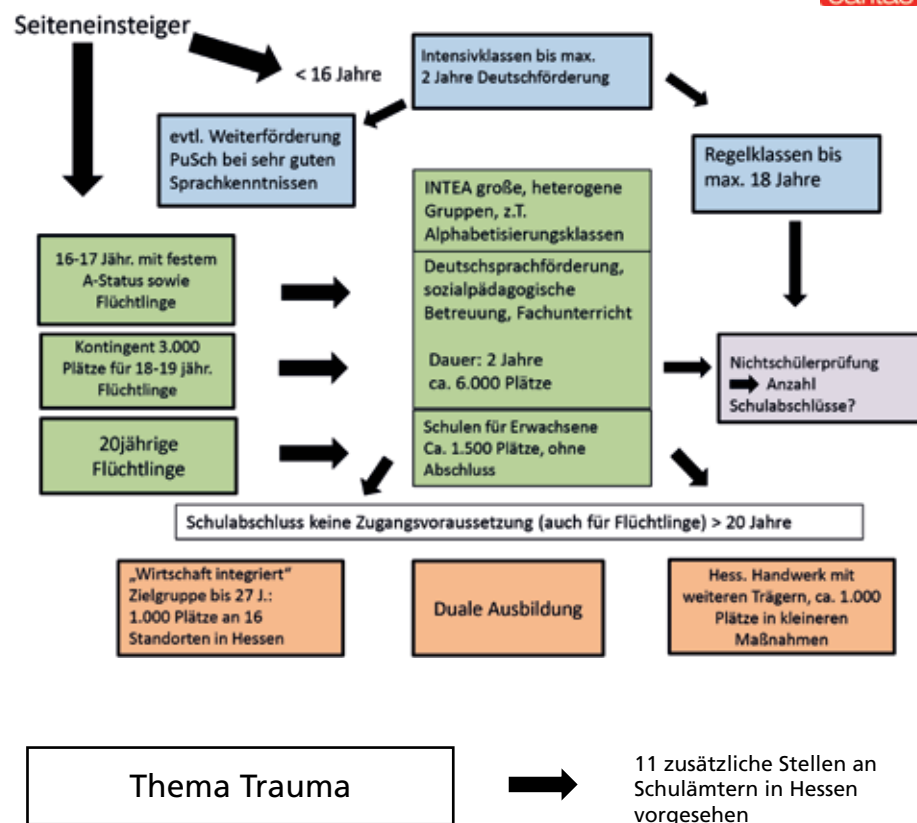


Abdruck des gesamten Inhalts dieser Übersichten mit freundlicher Genehmigung der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

	Gute Bleibeperspektive	Mittlere Bleibeperspektive	"sichere Herkunftsländer", Registrierung vor dem 1. September 2015		"sichere Herkunftsländer", Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	ja, ab 16. Monat	?	nein		nein	§ 132 SGB III Anmerkung: Da gesetzlich nicht festgelegt ist, wer eine gute Bleibeperspektive hat, ist Ausbildungsförderung auch für die Gruppe mit Fragezeichen nicht ausgeschlossen. Die Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten.
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	ja, ab 16. Monat	?	nein		nein	> Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.1016
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	ja, ab 4. Monat	?	nein		nein	> BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Ausbildungsbe-gleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	ja, ab 4. Monat	?	nein		nein	> BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt.
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	ja, ab 4. Monat	?	nein		nein	> BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen.
BAföG	nein	nein	nein		nein	> Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen. Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG.

Schulisches und berufliches Förderkonzept für junge Flüchtlinge in Hessen

Stand: 1. September 2016



18. Praktika

Zum Thema „Praktika“¹¹⁵ für Asylsuchende und Geduldete gibt es eine hilfreiche Kurzübersicht der Bundesagentur für Arbeit.¹¹⁶

Zum 01. August 2015 ist zeitgleich zu den Änderungen im Aufenthaltsgesetz auch eine Änderung in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Kraft getreten. Die Änderungen wurden in § 32 der BeschV vorgenommen. Nunmehr ist der Zugang zu Praktika für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung erheblich erleichtert. In Anlehnung an § 22 des Mindestlohngesetzes sind Praktika zur Orientierung auf eine Berufsausbildung oder ein Studium von einer Länge bis zu drei Monaten zustimmungsfrei¹¹⁷. Das heißt, Personen mit einer Duldung können bereits vom ersten Tag ihres Aufenthalts, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach drei Monaten Aufenthalt ohne Vorrangprüfung und Arbeitsbedingungsprüfung durch die Bundesagentur ein solches Praktikum beginnen.

In der Vergangenheit stellte das Zustimmungungsverfahren häufig ein großes Hindernis dar für die Aufnahme eines Praktikums. Ein Praktikum wird jedoch oftmals notwendig, um sich für eine Berufsausbildung zu entscheiden. Zudem wird es häufig von den Ausbildungsbetrieben verlangt, bevor sie sich für einen Bewerber entscheiden. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass der Mindestlohn gezahlt wird. Diese Fälle werden in der Praxis eher die Seltenheit sein.

¹¹⁵ Bei Fragen zu betrieblichen Tätigkeiten und Praktika bei Asylbewerbern und Geduldeten, Auskünfte unter der bundeseinheitlichen zentralen Rufnummer der Bundesagentur für Arbeit: Telefon 0228-713-2000.

¹¹⁶ <http://bit.ly/2bZfjGL>

¹¹⁷ § 32 II BeschV: „Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung 1. eines Praktikums nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Mindestlohngesetzes, 2. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf...“

Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA

Stand: 17. August 2016



Abdruck des gesamten Inhalts dieser Übersichten mit freundlicher Genehmigung der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

Um was geht es?	Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich?	Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich?	Was ist wichtig?	Rechtsgrundlage?
„Hospitation“	nein	nein	<p>Eine Hospitation besteht dann, wenn ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangt werden sollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Ein Hospitant sieht sich den Betrieb und die Arbeitsabläufe an. Er schaut den im Betrieb regulär Beschäftigten „über die Schulter“.</p> <p>Eine Hospitation können also auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung innerhalb der ersten drei Monate sowie Personen mit einer Duldung trotz Vorliegen eines Arbeitsverbots absolvieren. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > § 4 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG > Dazu auch: Schreiben des Landes Niedersachsen vom 19.11.2014 > Bundesagentur für Arbeit: Kurzübersicht „Praktika“ für Asylbewerber und geduldete Personen, 29.7.2015 > DA AufenthG, Randnummer 1.17.1.04
Schulpraktikum	nein	nein	<p>Praktika, die im Rahmen der allgemeinen Erfüllung der (Berufs-) Schulpflicht absolviert werden, gelten nicht als Beschäftigung, sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > DA BeschV, Randnummer 2.15.101 > Dazu auch: Erlass des Landes Bayern vom 31.3.2015
Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)	nein	nein	<p>Maximal sechswöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung durch die Arbeitsagentur gem. § 45 SGB III. Ziele sind die Feststellung der beruflichen Eignung und die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse.</p> <p>Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > § 45 SGB III > Bundesagentur für Arbeit: HEGA vom 20.1.2012; Randnummer 45.01

Ehrenamtliche Tätigkeit	nein	nein		<p>Eine ehrenamtliche Tätigkeit begründet (trotz einer evtl. gezahlten geringen Aufwandsentschädigung) keine „Arbeitnehmer-eigenschaft“ und damit wohl auch kein Beschäftigungsverhältnis – zumindest dann, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Organisation ausgeübt wird. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Jahr 2012 entschieden. Daher ist eine ehrenamtliche Tätigkeit auch keine „Beschäftigung“. Eine Arbeitserlaubnis oder gar eine Zustimmung der Arbeitsagentur sind nicht erforderlich.</p> <p>Für diese Argumentation spricht auch, dass § 22 Abs. 3 MiLoG ehrenamtlich Tätige vom Mindestlohn ausdrücklich ausnimmt.</p> <p>Entscheidend für die Frage, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit als „Beschäftigung“ gilt oder nicht, dürfte jedoch die Frage sein, ob die Tätigkeit weisungsgebunden und in die Betriebsabläufe eingegliedert ist. Wenn dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um eine Beschäftigung. Im Zweifelsfall sollte die Ausländerbehörde beteiligt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.8.2012, Aktenzeichen 10 AZR 499/11 > § 22 Abs. 3 MiLoG > § 7 Abs. 1 SGB IV
Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer (schulischen) Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein		<p>Es handelt sich um ein zeitlich unbefristetes Praktikum, das verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet wird.</p> <p>Hierzu zählt auch ein Praktikum im Rahmen von Anpassungslehrgängen, die erforderlich und geeignet für eine berufliche Anerkennung sind. Die Erforderlichkeit muss im Anerkennungsbescheid festgestellt worden sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG > DA BeschV, Randnummer 2.15.101 > BA: Merkblatt § 17a AufenthG: http://bit.ly/2c5EoQl
Praktikum zur Orientierung hinsichtlich einer Berufsausbildung oder eines Studiums	ja	nein		<p>Es handelt sich um ein freiwilliges, maximal dreimonatiges Praktikum zur Orientierung im Hinblick auf eine angestrebte Berufsausbildung oder ein Studium.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG
Freiwilliges Ausbildungs- oder studienbegleitendes Praktikum	ja	nein		<p>Es handelt sich um ein (nicht vorgeschriebenes) Praktikum von bis zu drei Monaten, das begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet wird. Dazu zählt auch ein Praktikum im Rahmen von Vorbereitungskursen hinsichtlich eines beruflichen Anerkennungsverfahrens.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 3 MiLoG
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja	nein		<p>Es handelt sich um ein sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum, das im Rahmen einer Förderung nach § 54a SGB III auf eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet. Der Arbeitgeber erhält eine Vergütung von bis zu 216 Euro monatlich von der Arbeitsagentur.</p> <p>Personen mit einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung können im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen für Inanspruchnahme von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erfüllen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG > § 54a SGB III

Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)	ja	nein		Praktika im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 f SGB III). Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können jedoch nur im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen gefördert werden, wenn sie selbst oder ihre Eltern mehrjährige Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeiten nachweisen können.	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MiLoG > § 52 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms	ja	nein		Hierunter kann etwa ein Praktikum im Rahmen der Teilnahme an einer ESF-geförderten Maßnahme der so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“ oder der IQ Netzwerke fallen.	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 15 Nr. 2 BeschV
Freiwilliges Soziales Jahr Bundesfreiwilligendienst	ja	nein		Die Freiwilligendienste gelten zwar nach ihrer eigenen Definition nicht als „Erwerbstätigkeit“, aber nach offizieller Auffassung der BA und der Bundesregierung aber dennoch als „Beschäftigung“ – auch wenn das ein Widerspruch ist. Daher ist wohl eine Erlaubnis durch die ABH erforderlich.	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 2 Nr. 3 BeschV i.V.m. § 14 Abs. 1 BeschV
Praktikum im Rahmen von Anpassungsmaßnahmen oder Vorbereitungskursen für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses	ja	Prüfung der Beschäftigungsbedingungen:	Vorrangprüfung:	Es handelt sich um eine befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich und geeignet ist. Die Erforderlichkeit muss im Anerkennungsbescheid festgestellt worden sein. Sie sind wie auch Pflichtpraktika im Rahmen einer Ausbildung vom Mindestlohn befreit und daher zustimmungsfrei.	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i.V.m. § 8 BeschV > BA: Merkblatt § 17a AufenthG: http://bit.ly/2c5EoQl
		nein	nein		
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit drei, aber weniger als 15 Monaten)	ja	ja	In der Regel nein.	Alle anderen Formen von Praktika (z. B. Praktikum zur Vorbereitung der Aufnahme einer Beschäftigung) werden in der Regel als „Probearbeiten“ bewertet. Hierfür ist dann nicht nur der Mindestlohn fällig, sondern die Arbeitsagentur muss zudem stets eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen (also prüfen, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt wird) durchführen. Eigentlich fällt auch noch eine Vorrangprüfung an. Die Vorrangprüfung ist jedoch seit dem 6. August 2016 in den meisten Regionen für drei Jahre für alle Tätigkeiten ausgesetzt worden.	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 1 BeschV > § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV
			Nur noch in Meckl. Vorp. sowie in einigen Regionen Bayerns und NRW		
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit 15 Monaten, aber weniger als vier Jahren)	ja	ja	nein	Nach einem Aufenthalt von mindestens 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung. Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen muss aber weiterhin durchgeführt werden. Das heißt: Das Praktikum muss entsprechend Tariflohn, ortsüblichem Lohn oder Mindestlohn entlohnt werden. Einem unbezahlten Praktikum kann nicht zugestimmt werden.	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV
Sonstige Praktika (Aufenthalt seit vier Jahren oder länger)	ja	nein		Nach einem mindestens vierjährigen Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der Arbeitsagentur. Jede Tätigkeit kann nun ausgeübt werden, wenn die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilt. Dies gilt auch für alle Formen von Praktika. Aber wichtig ist: Für sonstige Praktika fällt dennoch der Mindestlohn an. Wenn er nicht eingehalten wird, wird der Zoll dies bei einer möglichen Kontrolle verfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> > § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV

Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung / BüMA

Stand: 17. August 2016

Noch einige wichtige allgemeine Hinweise:

- > Falls eine Arbeitserlaubnis für das Praktikum erforderlich ist, muss diese bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Falls zusätzlich eine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich ist, wird diese verwaltungsintern direkt durch die **Ausländerbehörde** eingeholt.
- > Bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung kann eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. **Die Frist beginnt mit Stellung des „Asylgesuchs“** und damit der Erteilung einer „BüMA“, nicht erst mit Erteilung der Aufenthaltsgestattung, die oft erst nach Wochen oder Monaten ausgegeben wird. Hierzu hat etwa das Land Niedersachsen einen ausführlichen und sehr hilfreichen Erlass veröffentlicht.
- > Bei Personen mit einer Duldung kann eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde demgegenüber bereits **ab dem ersten Tag** des Aufenthalts erteilt werden, wenn die beabsichtigte Tätigkeit ohne Zustimmung der Arbeitsagentur erlaubt werden kann. In den Fällen, in denen eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur erforderlich ist, kann die Erlaubnis erst nach einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt erteilt werden. Für diese Frist zählen jedoch Zeiten des Besitzes einer

Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis mit.

- > Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine **Ermessensentscheidung**. In diese können „einwanderungspolitische Gesichtspunkte“ einfließen. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Integration und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden. Falls die Arbeitserlaubnis im Rahmen dieser Ermessensentscheidung abgelehnt wird, sollte geprüft werden, ob politischer Druck bzw. Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll sein könnten. Darüber hinaus sollten Rechtsmittel (Widerspruch bzw. Klage vor dem Verwaltungsgericht) gegen eine Ablehnung eingelegt werden.
- > Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer **Duldung** unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches **Arbeitsverbot** als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus selbst zu vertretenden



Abdruck des gesamten Inhalts dieser Ausführungen mit freundlicher Genehmigung der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt hat und dieser abgelehnt wurde.

- > Für Menschen im **Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung bzw. BüMA)** gilt: Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt.
- > Es sollte **immer genau geprüft** werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt. Auch in den Fällen eines Arbeitsverbots

sollte über Öffentlichkeitsarbeit auf eine andere Beurteilung der Sachlage hingewirkt werden. Zudem sollten auch in diesem Fall Rechtsmittel eingelegt werden – die Verwaltungsgerichte beurteilen die Lage oftmals anders als die Ausländerbehörde!

- > Ein Praktikum oder auch die Aufnahme einer Berufsausbildung haben fast nie unmittelbar ein Bleiberecht zur Folge. Aber die Praxis zeigt: Durch alle Aktivitäten, die eine Arbeitsmarktintegration fördern und diese Integrationsbemühungen dokumentieren, **steigt die Chance, früher oder später ein Aufenthaltsrecht zu erhalten**. Hierfür gibt es eine Vielzahl rechtlicher Möglichkeiten, die manchmal erst nach langem Kampf durchgesetzt werden können. Ein Praktikum kann jedoch der erste Schritt sein! Es ist vielleicht unbezahlt – aber selten umsonst.

Schule, Studium, BFD, Arbeitsgelegenheiten, Hospitationen mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

Stand: 17. August 2016



Abdruck des gesamten Inhalts dieser Übersichten mit freundlicher Genehmigung der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

	Gute Bleibeperspektive	Mittlere Bleibeperspektive	"sichere Herkunftsländer", Registrierung vor dem 1. September 2015		"sichere Herkunftsländer", Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Schulbesuch, Studium	ja	ja	ja		ja	Ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, es existiert keine Rechtsgrundlage für ein Verbot. Vgl.: Asylmagazin 3 / 2016
Freiwilligendienst (BFD, FSJ)	ja	ja	ja		nein	Arbeiterlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit nicht der Flüchtlingsunterstützung dient	ja	ja	nein		nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeiterlaubnis von der ABH ist erforderlich!
BFD „mit Flüchtlingsbezug“, wenn die Tätigkeit der Flüchtlingsunterstützung dient	ja	ja	ja		nein	§ 18 BFDG Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: „Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ Arbeiterlaubnis von der ABH ist erforderlich!
Hospitationen	ja	ja	ja		ja	Vgl.: Bundesagentur für Arbeit: „Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen“
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG	ja	ja	ja		ja	Eine Sanktionierung bei Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit ist für Asylsuchende nach Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) nicht zulässig!
Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (FIM)	ja	ja	nein		nein	

Duldung für die Ausbildung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens?

Stand: 17. August 2016



Abdruck des gesamten Inhalts dieser Übersichten mit freundlicher Genehmigung der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

	Gute Bleibeperspektive	Mittlere Bleibeperspektive	"sichere Herkunftsländer", Registrierung vor dem 1. September 2015		"sichere Herkunftsländer", Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Anspruch auf Erteilung einer Duldung für die Ausbildung?	Anspruch	Anspruch	Anspruch		<p>Anspruch, wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte, (noch) kein Asylantrag gestellt wurde oder dieser noch nicht entschieden ist und zurückgenommen wird.</p> <p>Kein Anspruch, wenn die erste Registrierung ab 1.9.2015 erfolgte und ein Asylantrag gestellt wurde und dieser abgelehnt wurde.</p>	<p>§ 60a Abs. 2 Satz 4ff AufenthG seit 6. August 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> > Es handelt sich um eine Anspruchsduldung, die erteilt werden muss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. > Für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit. > Es gibt keine Altersgrenze mehr. > Duldung muss nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ > Nach Abbruch einer Ausbildung besteht einmalig Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle. > Nach Abschluss der Ausbildung und einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG <p>Anmerkung: Menschen aus den so genannten „Sicheren Herkunftsstaaten“ sind nicht mehr ausgeschlossen! Nur, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, besteht kein Anspruch auf die Duldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach dem 31. August 2015 registriert worden sein sollten und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde.</p>

19. Sprachförderung

Das Asylpaket I regelt in § 44 Abs.4 AufenthG den Zugang zu Integrationskursen neu. Zugangsvoraussetzungen sind jetzt eine Aufenthaltsgestattung bei Flüchtlingen mit dauerhafter Bleibeperspektive (Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia) eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis. Damit haben diese Gruppen nun ebenfalls Zugang zu Integrationskursen während ihres Asylverfahrens, sofern es die Kapazitäten zulassen.

Bei der Übersicht auf Seite 88/89 ist zu beachten, dass seit dem **1. August 2016** auch Personen aus Somalia zum Personenkreis mit „guter Bleibeperspektive“ gehören.

Über den **Fonds Partnerschaft mit Flüchtlingen für eine Willkommenskultur im Bistum Limburg**¹¹⁸, der jährlich mit knapp 300.000 Euro ausgestattet ist, werden Sprachkurse angeboten beziehungsweise die Teilnahme an Sprachkursen und Integrationsprojekten ermöglicht. Zielgruppe sind diejenigen Personen, die weder finanzielle Mittel noch einen Anspruch auf einen Integrationskurs haben.

¹¹⁸ <http://bit.ly/2bQS681>

Hessen

In Hessen werden seit März 2016 mit dem Landesprogramm „MitSprache – Deutsch4U“ niedrighschwellige Deutschkurse für Flüchtlinge angeboten, die mit Landesmitteln finanziert werden.¹¹⁹ Darüber hinaus gibt es Kommunen, die selbst oder gemeinsam mit Kooperationspartnern Deutschkurse für Flüchtlinge anbieten. Außerdem gibt es zahlreiche niedrighschwellige Sprachkursangebote, die von Ehrenamtskreisen beziehungsweise -initiativen angeboten werden wie, z. B. Teachers on the Road.¹²⁰ Das Angebot deckt jedoch bei Weitem nicht den Bedarf.

Rheinland-Pfalz

Das Land fördert in Kooperation mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereits seit 2014 Sprach- und Orientierungskurse für Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz, um den zügigen Erwerb von Sprachkompetenzen in Deutsch zu ermöglichen. Die Zahl dieser Kurse wird 2016 kontinuierlich auf voraussichtlich 115 Kurse ausgeweitet. Daneben gibt es mit den geförderten „Sprachkursen zur sprachlichen, persönlichen, kulturellen, beruflichen und sozialen Integration von Migrantinnen und Migranten“ bereits seit 2002 weitere landesfinanzierte Sprachangebote für alle Zugewanderten, an denen auch Flüchtlinge teilnehmen können. Zu

diesen Sprachkursen zählen unter anderem auch „Mama lernt Deutsch“-Kurse. Insgesamt handelt es sich bei diesem Angebot um mehr als 300 weitere mit Landesgeldern finanzierte Kurse in Rheinland-Pfalz.

Seit 2015 fördert das Land zudem eine landesweite Koordinierungsstelle für Sprachkurse. Diese Stelle informiert und koordiniert bei allen Fragen in Bezug auf die Sprach- und Orientierungskurse für Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz.¹²¹

Im rheinland-pfälzischen Teil des Bistums finanziert der **Fonds Partnerschaft mit Flüchtlingen für eine Willkommenskultur im Bistum Limburg** Sprachkurse für Flüchtlinge beim Caritasverband Westerwald/Rhein-Lahn, die die Katholische Erwachsenenbildung anbietet. Denn trotz des landesgeförderten Sprachkursangebots wird der Bedarf durch öffentlich geförderte Sprachkurse nicht abgedeckt.

¹¹⁹ <http://bit.ly/2ckqbx4>

¹²⁰ <http://bit.ly/2c0LiWm>

¹²¹ <http://bit.ly/2bZ8WTO> : S. 35



Ginnheimer Spatzen: Die teilnehmenden Flüchtlingskinder zu Besuch im Theater des Musicals

Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

Stand: 17. August 2016



Abdruck des gesamten Inhalts dieser Übersicht mit freundlicher Genehmigung der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

	Gute Bleibeperspektive	Mittlere Bleibeperspektive	"sichere Herkunftsländer", Registrierung vor dem 1. September 2015		"sichere Herkunftsländer", Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	ja	ja	ja		nein	§ 61 AsylG, § 47 AsylG. Anmerkung: <u>Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunftsnachweis kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde.</u> Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015 Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015 Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015
Beratung	ja	ja	ja		ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	ja	ja		nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	ja	ja		nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	ja	ja	ja		nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung

Stand: 17. August 2016



Abdruck des gesamten Inhalts dieser Übersicht mit freundlicher Genehmigung der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat		Ab dem 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
	Für die Berechnung der Wartezeiten werden auch vorrangegangene Zeiten mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.					
Für was?	<ul style="list-style-type: none"> > betriebliche Ausbildung > FSJ / Bundesfreiwilligendienst > Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). > Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung > Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung > Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) > Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung > Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt > befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. 		jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe Seite 94/95	jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)	Jede Beschäftigung Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!
§§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV		§ 32 Abs. 1 BeschV § 32 Abs. 5 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV
Zustimmung der Agentur für Arbeit	ohne	mit		mit	mit	ohne
Vorrangprüfung	ohne	ohne		i.d.R. ohne, siehe folgende Seiten	ohne	ohne
Beschäftigungsprüfung?	ohne	mit		mit	mit	ohne

<p>Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander abwägen muss.</p>	<p>einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung, bei der sie das</p>
<p>Es gibt drei Fälle, in denen die Ausländerbehörde bei Menschen mit einer Duldung unabhängig von der Nr. 1 bis 3 AufenthG). In diesen Fällen „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden“: Wenn die selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann oder wenn es sich um einen Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG handelt: Denn aus der oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben:</p>	<p>Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ verhängt (§ 60a Abs. 6 Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn die Person aus Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, Bosnien-2015 ein Asylgesuch gestellt hat und dieser abgelehnt wurde. Es sollte immer genau geprüft werden, ob Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte und kein Arbeitsverbot vorliegt.</p>

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsnachweis / BüMA (Stand: 17. August 2016)						
Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat		Ab dem 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
	<p>Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, sechs Monate, für Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten Für die Berechnung der Wartefristen werden auch vorangegangene Zeiten</p>			<p>in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu leben. Diese Pflicht kann grundsätzlich für maximal auch darüber hinaus bestehen. mit BüMA, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis / Visum berücksichtigt.</p>		
Für was?	<ul style="list-style-type: none"> > betriebliche Ausbildung > FSJ / Bundesfreiwilligendienst > Praktika nach § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme (etwa: ESF). > Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung > Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 49.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung > Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 38.688 € brutto / Jahr) > Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung > Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt > befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist. 		<p>jede andere Beschäftigung Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV). Die Vorrangprüfung gibt es nur noch in MV sowie regional in BY und NRW. Siehe Seite 94/95</p>	<p>jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich! (§ 32 Abs. 3 BeschV)</p>	<p>Jede Beschäftigung Leiharbeit ist möglich!</p>

§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG		§ 61 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG	§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylG
Zustimmung der Agentur für Arbeit?	ohne	mit		mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne		i.d.R. ohne, siehe folgende Seite	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne	mit		mit	mit	ohne
Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich.				Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung.		
Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG darf die Ausländerbehörde keine Beschäftigung erlauben, wenn es sich um Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal), der nach dem 31. August 2015				einen Menschen aus einem der so genannten sicheren Herkunftsstaaten handelt (Serbien, Mazedonien, ein Asylgesuch gestellt hat.		

Die Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten ist in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bis zum 5. August 2019 ausgesetzt (Anlage zu § 32 BeschV):

Schleswig-Holstein

Bad Oldesloe, Elmshorn, Flensburg, Heide, Kiel, Lübeck, Neumünster

Hamburg

Hamburg

Niedersachsen

Braunschweig-Goslar, Celle, Emden-Leer, Göttingen, Hameln, Hannover, Helmstedt, Hildesheim, Lüneburg-Uelzen, Nordhorn, Oldenburg-Wilhelmshaven, Osnabrück, Stade, Vechta, Nienburg-Verden

Bremen

Bremen-Bremerhaven

Nordrhein-Westfalen

Aachen-Düren, Bergisch Gladbach, Bielefeld, Bonn, Brühl, Coesfeld, Detmold, Düsseldorf, Hagen, Hamm, Herford, Iserlohn, Köln, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Ahlen-Münster, Paderborn, Rheine, Siegen, Meschede-Soest, Wesel, Solingen-Wuppertal

Hessen

Bad Hersfeld-Fulda, Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Hanau, Bad Homburg, Kassel, Korbach, Limburg-Wetzlar, Marburg, Offenbach, Wiesbaden

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach, Kaiserslautern-Pirmasens, Koblenz-Mayen, Ludwigshafen, Mainz, Montabaur, Landau, Neuwied, Trier

Baden-Württemberg

Aalen, Balingen, Freiburg, Göppingen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe-Rastatt, Konstanz-Ravensburg, Lörrach, Ludwigsburg, Mannheim, Nagold-Pforzheim, Offenburg, Reutlingen, Waiblingen, Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim, Stuttgart, Ulm, Rottweil-Villingen-Schwenningen

Bayern

Ansbach-Weißenburg, Regensburg, Schwandorf, Würzburg, Deggendorf, Donauwörth, Freising, Ingolstadt, Kempten- Memmingen, Landshut-Pfarrkirchen, Rosenheim, Weilheim

Saarland

Saarland

Berlin

Berlin Süd, Berlin Nord, Berlin Mitte

Brandenburg

Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin, Potsdam

Sachsen

Annaberg-Buchholz, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Oschatz, Pirna, Plauen, Riesa, Freiberg, Zwickau

Sachsen-Anhalt

Bernburg, Dessau-Roßlau-Wittenberg, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Weißenfels, Sangerhausen, Stendal

Thüringen

Erfurt, Altenburg-Gera, Gotha, Jena, Nordhausen, Suhl

Die Vorrangprüfung bleibt damit nur noch in folgenden Arbeitsagentur-Bezirken bestehen:

Mecklenburg-Vorpommern
flächendeckend

Bayern

Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein, Weiden

NRW

Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis

Stand: 17. August 2016



Abdruck des gesamten Inhalts dieser Übersichten mit freundlicher Genehmigung der GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

	Gute Bleibeperspektive	Mittlere Bleibeperspektive	"sichere Herkunftsländer", Registrierung vor dem 1. September 2015		"sichere Herkunftsländer", Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, <u>Somalia</u>	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien		Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt seit August 2016. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Integrationskurs	ja, wenn keine Dublin-Überstellung droht	nein	nein		nein	§ 44 Abs. 4 AufenthG BAMF: Merkblatt 630-121a / BAMF: Antwortschreiben, Zugang Integrationskurs Anmerkung: <u>Die kategorische Beschränkung auf Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von mind. 50 Prozent (Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia) ist von § 44 Abs. 4 AufenthG und seiner Begründung nicht gedeckt. Die Gesetzesbegründung zu § 44 Abs. 4 AufenthG: „Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht.“</u>
Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV	ja	nein	nein		nein	§ 45a AufenthG Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1 BAMF: Berufsbezogene Deutschsprachförderung Anmerkung: <u>Laut § 45a Abs. 3 und 4 AufenthG ist der Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung für Asylsuchende (im Rahmen einer gesetzlichen Vermutung) ausdrücklich nur für Asylsuchende aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat dennoch festgelegt, dass nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia teilnehmen können. Voraussetzung ist B1.</u>
ESF-BAMF-Sprachkurs	ja	ja	ja		nein	BAMF: Das ESF-BAMF-Programm. Voraussetzung ist: Zumindest nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, Zuweisung erfolgt über die IvAF-Bleiberechtsnetzwerke. ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens 2017 aus.

20. Arbeitsmarktzugang¹²²

Unter Punkt 10 „Soziale Situation“ wurde bereits auf den Arbeitsmarktzugang von Personen mit Aufenthaltsgestattung eingegangen.

Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen bestehen, hängt maßgeblich von ihrem Aufenthaltsstatus ab.¹²³

Für eine Erstinformation zum **Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung, BÜMA oder Ankunftsnachweis** ist die Übersicht auf Seite 98/99 hilfreich:

a) Asylberechtigte und international subsidiär Schutzberechtigte¹²⁴

Anerkannte Asylbewerber, die vom Bundesamt einen **positiven Bescheid** erhalten haben, dürfen grundsätzlich **uneingeschränkt** arbeiten.

b) Personen mit national subsidiärem Schutz

Liegt ein Abschiebungsverbot im Bescheid vor, erteilen die Ausländerbehörden ihre Arbeitserlaubnis gesondert.

c) Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldungsstatus

Um Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, wird, wie

bereits oben ausführlich beschrieben für einen Zeitraum von drei Jahren auf die Vorrangprüfung verzichtet (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV).¹²⁵

In Hessen und Rheinland-Pfalz gilt die Aussetzung der Vorrangprüfung für alle Regionaldirektions- und Agenturbezirke.

Mit der neuen Verordnung wird bundesweit festgelegt:

- In 133 von 156 Agenturbezirken wird die Vorrangprüfung für einen Zeitraum von 3 Jahren ausgesetzt.
- Für Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung wird die Vorrangprüfung für den gleichen Zeitraum auch bei einer Tätigkeit als Leiharbeiter ausgesetzt.
- Für folgende 23 Bezirke besteht die Vorrangprüfung innerhalb der ersten 15 Monaten des Aufenthalts weiter:
 - Bayern: Aschaffenburg, Bayreuth-Hof, Bamberg-Coburg, Fürth, Nürnberg, Schweinfurt, Weiden, Augsburg, München, Passau, Traunstein
 - Nordrhein-Westfalen: Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen
 - Mecklenburg-Vorpommern: alle fünf Bezirke

VI. Kirchenasyl¹²⁷

- Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt weiterhin in allen Agenturbezirken.¹²⁶

Im Hinblick auf die Beratung zu den Themen Bildung, Ausbildung, Arbeitsmarkt und Sprachförderung, die komplex sein können, wird empfohlen, sich an eine Flüchtlingsberatungsstelle zu wenden.

Das Kirchenasyl ist eine christlich-humanitäre Tradition, die in begründeten Einzelfällen Personen beziehungsweise Familien Schutz und Asyl in den Räumlichkeiten der Kirche gewährt, um sie vor staatlichen Abschiebe- und Rückführungsmaßnahmen zu schützen. **Es ist als „ultima ratio“ nur Nothilfe in besonders gelagerten Härtefällen.** Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betroffenen dadurch nicht rechtlich vor Abschiebung geschützt sind. Die staatliche Gewalt, und somit die Polizei, ist befugt, eine Abschiebung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen. Das ist bundesweit vereinzelt in den vergangenen Jahren erfolgt.

Es gibt vom hessischen und rheinland-pfälzischen Innen- beziehungsweise Integrationsministerium die Zusage, dass Kirchenasyle nicht gewaltsam geräumt werden. Dafür ist es wichtig, dass insbesondere bestimmte Kommunikationswege eingehalten werden. Um ein Kirchenasyl zu gewähren, muss der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden einen Beschluss fassen. Es ist zwingend erforderlich, sich frühzeitig, das heißt noch vor dem Verwaltungsratsbeschluss, an die Bistumsbeauftragte für eine Willkommenskultur für

¹²² Zur Situation in RLP vgl. S. 17 ff.:

<http://bit.ly/2c6kbKT>

¹²³ <http://bit.ly/1GrvLbD>

¹²⁴ Zum Begriffsverständnis, vgl. Punkt 6a und 6b.

¹²⁵ Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung wurde durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 31. Juli 2016 angefügt: BGBl. I S. 1953

¹²⁶ Die Pressemeldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Aussetzung der Vorrangprüfung finden Sie unter:

<http://bit.ly/2c2eXhO>

¹²⁷ Umfangreiche Informationsmaterial zum Kirchenasyl: www.kirchenasyl.de

Flüchtlinge, Frau Sègnon beziehungsweise Frau Waschke¹²⁸, **wegen möglicher rechtlicher Konsequenzen und umfänglicher Informationen zum Verfahren sowie einer allgemeinen Beratung zu wenden.**

Sobald sich eine Kirchengemeinden verbindlich zum Kirchenasyl entschließt, muss diese Information unbedingt an die Bistumsbeauftragte für eine Willkommenskultur weitergegeben werden. Anschließend stellen die **Kirchengemeinden und Bistumsbeauftragte gemeinsam die erforderlichen Unterlagen zusammen. Die Bistumsbeauftragte für Willkommenskultur gibt die Informationen** dann an das Katholische Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen (mit Sitz in Wiesbaden) oder an das Katholische Büro Mainz – Kommissariat der Bischöfe Rheinland-Pfalz (mit Sitz in Mainz) **weiter.** Zwischen den Katholischen Büros und den zuständigen Ministerien in Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es eine Vereinbarung, wonach Kirchenasyle an sie gemeldet werden, so dass Abschiebungen aus dem Kirchenasyl heraus vermieden werden.

¹²⁸ Frau Sègnon: A.Segnon@BistumLimburg.de; Tel: 06431/295-526; Mobil: 0175 846 49 58; Fax: (06431) 295-356 oder
Frau Waschke: A.Waschke@BistumLimburg.de; Tel: 06431/295-159; Fax: 06431/295-387.

B. „Ehrenamtliches“

I. Möglichkeiten der Qualifizierung

Für eine gute Begleitung der Flüchtlinge ist es wichtig, dass sich ehrenamtliche Flüchtlingshelfer eine Grundlage an Wissen aneignen. Auf der Basis ihres erworbenen Wissens können Ehrenamtliche die Flüchtlinge bei wichtigen Fragestellungen adäquat begleiten und gegebenenfalls professionelle Hilfe hinzuziehen.

Der Diözesancaritasverband Limburg und das Bezirksbüro Hochtaunus haben gemeinsam für die Diözese das Qualifizierungskonzept „Ehrenamtliche Flüchtlingshelfer im Bistum Limburg“ erstellt. Dieses ist die Grundlage für die Qualifizierung von Ehrenamtlichen in den regionalen Caritasverbänden. Das Qualifizierungskonzept ist modular aufgebaut. Die Module richten sich nach den aufkommenden Fragen und Bedarfen der ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer. An den Schulungen können auch Hauptamtliche teilnehmen.

Mögliche Themenfelder sind:

- Einführung in das Asyl- und Aufenthaltsrecht
- Dublin-III-Verordnung
- Trauma und Gewalterfahrung

- Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlichen Handelns
- Arbeitsmarktzugang
- Zugang zu Sozialleistungen
- Interkulturelle Kompetenz

Informationen zu den Qualifizierungsmaßnahmen in den verschiedenen Bezirken/Regionen des Bistums gibt es bei den Caritasverbänden vor Ort. Die Ansprechpartner und Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

II. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Flüchtlinge benötigen in vielen Situationen Beratung durch hauptamtliche Kräfte, vor allem zu rechtlichen Fragen. Im Folgenden werden die Beratungsstellen für Zuwanderer im Bistum Limburg aufgeführt. Sie richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Auf Seite 102/103 geben Karten einen Überblick über die räumliche Verteilung der Stellen im Bistum Limburg. Die Ansprechpartner und Kontaktdaten sind im Anhang aufgeführt. Darüber hinaus gibt es weitere Angebote, wie z. B. die Schwangerschaftsberatung. Kontaktdaten zu diesen Angeboten geben die im Anhang aufgeführten Ansprechpersonen gerne weiter.

¹²⁹ Die Flüchtlingsberatungsstellen beraten „Flüchtlinge“, wie sie das Willkommensprojekt des Bistums definiert. Vgl. Punkt A. IV.

Flüchtlingsberatung und Koordinierungsstellen für Ehrenamtliche

In der Flüchtlingsberatung werden Menschen betreut, die sich in der Regel noch im Asylverfahren befinden. Neben der Asylverfahrensberatung bietet die Flüchtlingsberatung eine individuelle Sozialberatung und gibt Hilfestellung unter anderem bei Anträgen.¹²⁹ In den Koordinierungsstellen für Ehrenamtliche planen und begleiten die hauptamtlichen Mitarbeiter der Caritasverbände den Einsatz von Ehrenamtlichen.

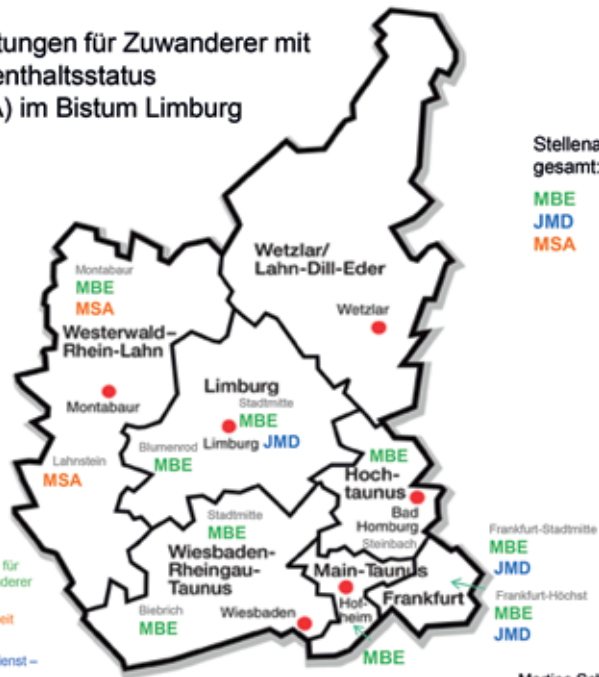
Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Diese Beratungsstellen gibt es für Zugewanderte mit dauerhaftem Aufenthaltstitel und damit für Flüchtlinge mit einem Schutzstatus. Es gibt eine Erweiterung der Zielgruppe um „Ausländer, die eine „Aufenthalts-gestattung“ besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.“ Oder die eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG besitzen.“ Zu den Herkunftsländern der Asylsuchenden, die beraten werden dürfen, zählen Eritrea, Iran, Irak, Somalia und Syrien. Hier werden die Anliegen und Potenziale des Einzelnen mit Hilfe eines Case-Management-Prozesses ermittelt und Integrationsmaßnahmen, insbesondere Deutschsprachkurse, bedarfsorientiert vermittelt.

Beratungseinrichtungen für Zuwanderer mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus (MBE, JMD, MSA) im Bistum Limburg

caritas

MBE
Migrationsberatung für
erwachsene Zuwanderer
MSA
Migrationssozialarbeit
JMD
Jugendmigrationsdienst –
bis 27 Jahre

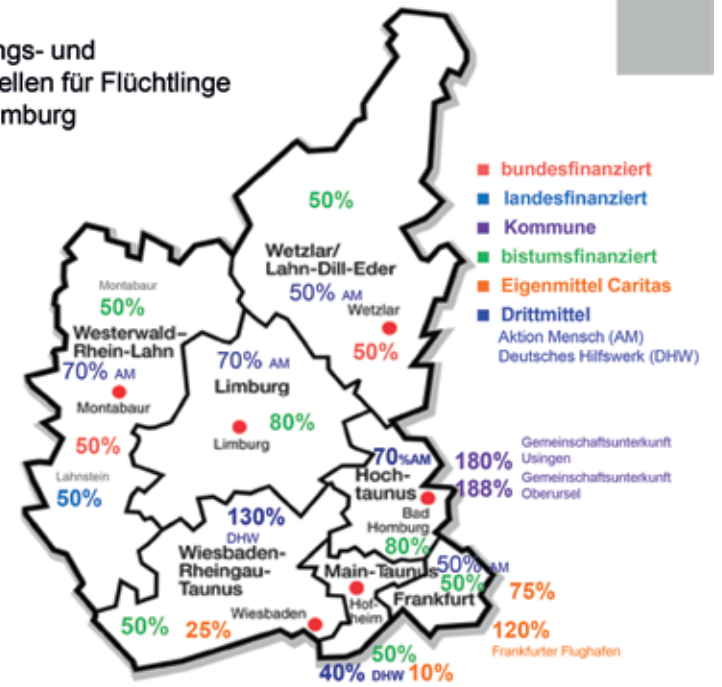


Martina Schlebusch

Koordinierungs- und Beratungsstellen für Flüchtlinge im Bistum Limburg

caritas

Martina Schlebusch



Jugendmigrationsdienst (JMD)

Im JMD werden Jugendliche mit Migrationshintergrund im Alter von zwölf bis 27 Jahren beraten und begleitet. Sofern keine andere Beratungsstelle verfügbar ist, kann der JMD auch nicht anerkannte Flüchtlinge beraten. Diese professionelle Begleitung mit individuellen Angeboten fördert den Integrationsprozess in Deutschland. Der JMD bietet sowohl Einzelfallhilfe als auch Gruppen- und Netzwerkarbeit an und unterstützt die Jugendlichen unter anderem bei Spracherwerb und Ausbildung.

III. „Stolpersteine“

Flüchtlinge sind oftmals auf die Unterstützung von Ehren- und Hauptamtlichen angewiesen, um sich in der neuen Kultur und Umgebung zurechtzufinden. Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen, ist es wichtig, dass Sie sich im Vorfeld darüber Gedanken machen, ob Sie Flüchtlinge unterstützen möchten und aus welcher Motivation heraus. Auch geht es um die Frage, wieviel Zeit Sie für diese konkrete Aufgabe übernehmen möchten. Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen im Vorfeld ist wichtig, um Enttäuschungen und Überlastungen vorzubeugen. Die Caritasverbände vor Ort und die pastoralen Mitarbeiter in den Dekanaten und Pfarreien

(Gemeinschaften) stehen Ihnen hierbei als Ansprechpartner zur Verfügung. Sofern bei Ihrer Arbeit mit Flüchtlingen Sie sich nicht wohl fühlen oder sich ärgern, scheuen Sie sich nicht, dies auch bei den Mitarbeitern kritisch anzusprechen.

Eine der großen Herausforderungen im ehrenamtlichen Engagement mit Flüchtlingen sind die „Sprachbarrieren“. Diese können aus unterschiedlicher sprachlicher und schulischer Vorbildung herrühren, aber auch aus einer ungewohnten Art des Kommunizierens oder mangelndem Vertrauen. In der Arbeit mit Flüchtlingen ist es deshalb wichtig, Geduld und Ausdauer zu haben.

Möglich ist auch, dass Sie auf fremde oder Ihnen vielleicht „unangemessene“ Verhaltensweisen oder Gewohnheiten treffen. Gut gemeinte Vorstellungen und Konzepte, die aus Sicht der Ehrenamtlichen die Integration erleichtern, können von den Flüchtlingen mit Skepsis oder Ablehnung begegnet werden. Dafür kann es viele (nachvollziehbare) Gründe geben: Vielleicht ist der **Zeitpunkt zu früh** und der Flüchtling hat andere Prioritäten. Befindet er sich noch in einer Schock- oder Trauerphase? Kommt er vielleicht aus ganz anderen sozialen Verhältnissen? Fühlt er sich

überfordert oder schämt er sich gar, weil er – so empfindet er es vielleicht – nichts zurückgeben kann?

Es empfiehlt sich, nicht vorschnell zu urteilen, sondern abzuwarten und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auf das Thema oder Anliegen zurückzukommen.

Gerade zu Beginn des Kontaktes ist es ratsam, viel Zeit zum Kennenlernen einzuplanen und Vertrauen aufzubauen. Dabei ist Zuhören wichtig. Wenn erforderlich, sollten Fragen behutsam gestellt werden. **Flüchtlinge benötigen Zeit**, um Vertrauen zu neuen Personen zu fassen. Oft haben sie Ängste und Unsicherheiten, oft auch angesichts schlechter Erfahrungen, die erst mit der Zeit abgebaut werden können. Für die meisten Flüchtlinge sind die Signale, dass jemand echtes Interesse zeigt und sich zuwendet, zunächst vorrangig und oft auch **ungewohnt**. Es braucht Zeit, traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Verhaltensweisen wie Verslossenheit, Misstrauen oder zögerliche Reaktionen sind gerade bei Verfolgten und Flüchtlingen mit schwer traumatisierenden Erfahrungen häufig.

Es ist sehr wichtig, dass Ehrenamtliche die beschriebenen **Reaktionen akzeptieren**

und nicht als persönliche Zurückweisung verstehen. Im Kontakt mit Flüchtlingen werden sie mit vielschichtigen Themen und existenziellen Nöten konfrontiert: dramatische Vorflucht- und Fluchterlebnisse, Verlust von Familienangehörigen, psychische und körperliche Erkrankungen, Armut, Abschiebegefahr, ungünstige Wohnverhältnisse und Vieles mehr. Gerade wenn Flüchtlinge Vertrauen zu Helfern fassen, werden die Themen stärker auf den Tisch kommen. Das kann zu Betroffenheit und Belastungen führen.

Die eigene „Psychohygiene“, der seelische und vielleicht auch körperliche Ausgleich ist auch für die Helfer wichtig und im Blick zu behalten. Empfehlenswert ist daher, sich mit anderen Ehren- und/oder Hauptamtlichen dazu auszutauschen. **Für den Aufbau von Beziehungen braucht es oft auch Sympathie, um gut miteinander umgehen zu können.**

Sollte zwischen dem ehrenamtlichen Helfer und dem Flüchtling beziehungsweise der Flüchtlingsfamilie die „Chemie“ nicht stimmen, dann ist es wichtig, sich das einzugestehen und behutsam die Verbindung aufzulösen, um sich gegebenenfalls einem anderen „Fall“ zuzuwenden.

IV. „Best Practice“

Während der Zeit des Asylverfahrens leiden viele Flüchtlinge darunter, keinen Zugang zu Sprachkursen zu haben, und keinerlei Beschäftigung nachgehen zu können. Die Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens und die Langeweile machen oft mutlos. Unter den beengten Wohnverhältnissen leiden besonders Kinder. Sie freuen sich über Aktivitäten und Angebote.

Viele ehrenamtliche Initiativen bieten Treffpunkte wie Internationale Cafés, Teestuben oder auch Internetpunkte an, um Kontakt und Begegnung untereinander sowie zwischen Flüchtlingen und Einheimischen zu ermöglichen und zu fördern. Auch organisieren sie die Teilnahme am Sport in örtlichen Vereinen oder Deutschkursen. Daneben gibt es Begegnungsfeste, Mal- und Schwimmkurse oder Fahrradwerkstätten und Nähkreise. Der Phantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt. Im Folgenden finden Sie vier Beispiele, die nachahmenswert sind:

Kinder-Musical

Die **Abteilung Ginnheimer Spatzen** des TSV 1878 e. V. Frankfurt am Main-Ginnheim hat im Jahr 2015 das Musical „In 80 Tagen um die Welt“ aufgeführt.

In diesem Projekt sind Kinder und Jugendliche jeder Altersstufe und jeder Nationalität in Tanz-, Sing- und Schauspielrollen zu sehen. Nach dem Roman von Jules Verne wurden abenteuerliche Geschichten mit Liedern und Tänzen aus aller Welt umgesetzt.

Seit Dezember 2014 sind auch Flüchtlingskinder aus verschiedenen Nationen Teil der Musicalgruppe. Von Anfang an war die Musik der Schlüssel zur Sprache und damit zur Integration. Schnell entstanden Freundschaften. Die Kinder haben sehr viel Spaß, und auch die Eltern sind stolz, dass ihre Kinder bei einem solchen Projekt mitmachen können.

Wanderung

Unter dem Namen „BeGEHnung“ wanderte eine Gruppe von Flüchtlingen, Migranten und Deutschen neun Tage lang durch verschiedene Gemeinden im Landkreis **Limburg-Weilburg**. Auf ihrem Weg lernten sich die Teilnehmer kennen, und es entstand ein starkes Gefühl der Verbundenheit. Gleichzeitig kamen die Wanderer ins Gespräch mit den Menschen, denen sie begegneten. Jeden Abend waren sie in einer anderen Gemeinde, wo sie an einem Erzählcafé teilnahmen, zu dem ortsansässige Bürger eingeladen hatten. Die Flüchtlinge und Migranten erzählten über



Ginnheimer Spatzen beim Stimmfarbenfestival.

die Situation in ihrem Herkunftsland, die Umstände ihrer Flucht und über ihre Erfahrungen als Flüchtling in Deutschland, und es kam zu vielen interessanten und nachhaltigen Gesprächen.

Die Übernachtungen, Verpflegung und das Erzählcafé organisierten jeweils die Gruppen, Vereine, engagierten Einzelpersonen oder Gemeinden vor Ort.

Das **Ziel** war, fremde Kulturen erfahrbar zu machen, Fremdheit zu überwinden, Begegnung von Menschen zu initiieren, Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken, für Vielfalt und Toleranz zu werben und so eine Willkommenskultur zu stärken.

Für die Teilnehmer bot das Projekt die Möglichkeit, sich selbst und ihre Situation darzustellen. Sie bekamen viel Beachtung, Interesse und Wertschätzung von den

Menschen, die ihnen begegneten. Zudem konnten sie ihre Deutschkenntnisse durch die vielen Gespräche verbessern, und sie sind sehr motiviert, weiterhin mit Einheimischen im Gespräch zu bleiben.

Für die gastgebenden Gemeinden bot das Projekt die Möglichkeit, eine positive und neue Form der Begegnung ihrer Bürger mit Flüchtlingen und Migranten zu erproben. Viele Besucher der Erzählcafés äußerten sich zufrieden über diese Möglichkeit des Kennenlernens. Hier wurden Hemmungen bei der Kontaktaufnahme abgebaut und Gespräche ermöglicht. Die gelebte Gastfreundschaft und Willkommenskultur gaben den Veranstaltungen eine positive Grundstimmung.

Die Idee und Organisation lag beim Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V.



Aufbau von Spielgeräten an der Erlenbachschule Elz

und wurde unterstützt durch die Stadt Limburg und den Landkreis Limburg-Weilburg sowie durch Bewohner der Limburger Nordstadt und das Team für Gemeinwesenarbeit in Limburg-Nord und Limburg-Blumenrod.

Aufbau von Spiellandschaften

An der **Erlenbachschule Elz** ist ein neues kinderfreundliches Außengelände entstanden. Dieses Integrationsprojekt ist aufgrund der gewählten Form der Umsetzung außergewöhnlich.

Der Schulverein der Erlenbachschule kooperiert eng mit dem **Ökumenischen Helferkreis** für Flüchtlingshilfe Elz und setzt auf einen eigenständigen Aufbau der Spiellandschaften durch die Eltern der Schüler sowie die in Elz lebenden Flüchtlinge.

Dieses Team verrichtet unter Anleitung des Abenteuerspielplatz-Planers eigenständig

alle notwendigen Arbeiten, zudem sind viele weitere Helfer eingebunden. Auch die Verpflegung der Helfer sowie die Betreuung der Kinder der Engagierten erfolgt an der Erlenbachschule.

Es gibt dabei viel Raum für das niederschwellige Kennenlernen aller Beteiligten, und an mehr als 20 Arbeitstagen sind alle einhundert, in Elz lebenden Flüchtlinge ins Projekt eingebunden.

Das Projekt schafft nicht nur eine pädagogisch wertvolle Spiellandschaft. Zugleich trägt es wesentlich zur gelungenen Integration der Flüchtlinge in Elz bei. Insbesondere der unkomplizierte Kontakt untereinander, die Sensibilisierung der Elzer Bürger durch positive Berichte (in den Medien), die sinngebende Tagesstruktur und das Gefühl für die Flüchtlinge, anerkannt zu werden und selbst mithelfen zu können, zeichnen dieses Integrationsprojekt aus.

Stadtführung/Orgelführung

Ehrenamtliche in Montabaur haben für „ihre“ Schützlinge eine Stadtführung organisiert. Sie legen nicht nur Wert auf die Geschichte, sondern vor allem auf den Austausch und das Kennenlernen.

Eine **Stadtführung** kann auch unter verschiedenen Gesichtspunkten stattfinden, zum Beispiel mit Blick auf den Aspekt „Einkauf“ oder „Hilfe im Notfall“. Gemeinsam mit den Flüchtlingen die Stadt noch einmal neu zu erforschen, bietet auch den Ehrenamtlichen die Chance, vielleicht auch Dinge zu entdecken, die ihnen selbst bis dahin nicht aufgefallen sind oder nicht wichtig erschienen.

In Frankfurt wurde für Flüchtlingsfamilien eine **Orgelführung** organisiert. Die Kinder und ihre Eltern waren sehr angetan von diesem Instrument, das sie aus ihrer Heimat nicht alle kennen. Auch dies ist ein wichtiger Beitrag zur Integration, vor allem in Bezug auf das Kennenlernen der deutschen Kultur.

Diese Beispiele zeigen, wie vielfältig Ehrenamt sein kann, und welche Ebenen, Personen und Kreise einbezogen werden können. Oft gibt es Kooperationen zwischen Ehrenamt, Kirche und Wohlfahrtsverbänden, aber auch mit Stadt, Kommune und Landkreisen.

Das Wichtigste bei allem Engagement aber ist:

Basis allen Helfens und Unterstützens ist der Respekt gegenüber den Flüchtlingen. Dafür sind die Begegnung auf gleicher Augenhöhe sowie Offenheit und Authentizität unerlässlich.



C. Anhang

I. Hilfreiche Internetseiten

Recht

- Gesetze und Verordnungen: <http://www.gesetze-im-internet.de>
- Leitfaden zum Flüchtlingsrecht: <http://bit.ly/2bLu4j1>

Ratgeber und Arbeitshilfen

- Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater: <http://bit.ly/2cx1bbA>
- Arbeitshilfe: Überblick zu den Änderungen im AsylbLG zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis: <http://bit.ly/2cnVvxY>

Internationale Ebene

- Flüchtlingsentwicklungen weltweit, rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern: www.unhcr.de
- Umfangreiches Datenportal zu den wichtigsten UNHCR-Einsätzen: www.data.unhcr.org
- Die Website der deutschen Vertretung von UNHCR: www.unhcr.de
- Informationsverbund Asyl und Migration e. V. (Zusammenschluss von in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit

aktiven Organisationen, u. a. Caritas):

- www.asyl.net
- Internationale Website von UNHCR.: www.unhcr.org
- Informationsseite der Europäischen Union zu den Themen Asyl und Migration: <http://bit.ly/2cmJy8Z>
- Umfangreiches Datenportal mit aktuellen Berichten zu humanitären Krisen und Katastrophen (Englisch): www.reliefweb.int
- Umfangreiche Sammlung von Länderberichten, Positionspapieren, Rechtsdokumenten und statistischen Daten. (Englisch): www.refworld.org

Nichtregierungsorganisationen

- Website für Flüchtlingshelfer, die von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege bereit gestellt wird: www.fluechtlingshelfer.info
- Informationen zu diversen Ländern und Flüchtlingslagern: www.caritas-international.de
- Regelmäßige Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen Ländern und Hintergrundinformationen: www.amnesty.de
- Informationen zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland, auch Hintergrundinformationen: www.pro-asyl.de



Ginnheimer Spatzen: Generalprobe zum Musical „In 80 Tagen um die Welt“.

Bundesebene

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die umfangreiche Infothek bietet u. a. aktuelle Asylstatistiken für Deutschland: www.bamf.de
- Flucht und Asyl: Fakten und Hintergründe – Fragen und Antworten: <http://bit.ly/2bTqzD2>

Landesebene

- Hessen
- Flüchtlinge in Hessen: <https://fluechtlinge.hessen.de/>

Rheinland-Pfalz

- Zur Situation in Rheinland-Pfalz: Arbeitskreis Asyl: www.asyl-rlp.org
- Fragen und Antworten zum Thema Flüchtlinge in RLP: <http://bit.ly/2bZ8WTO>
- Kita-Server: Flüchtlingskinder in Rheinland-Pfalz: <https://kita.rlp.de>

Saarland

- FAQ Saarland: <http://bit.ly/1GX2wQz>

Weitere Interessante Internetseiten

- Persönliche Einblicke in das Leben von Flüchtlingen: <http://www.the-homestories.eu/>
- Erklären eines Traumas anhand eines Bilderbuchs: <http://bit.ly/1HDqgkn>
- Orientierungshilfe für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen: <http://www.refugeeguide.de/de/>
- Deutschlandkarte mit Initiativen beziehungsweise Organisationen für Flüchtlinge: <http://bit.ly/1HKZw3d>

Videos

- Flucht nach vorn, ein Filmprojekt der Caritas: <http://flucht-nach-vorn.com/der-film>
- My escape – Fluchttagebuches: <http://bit.ly/1WNJ3bD>
- Europe or Die: <http://bit.ly/1zBqvLN>
- <http://bit.ly/1qOimoX>
- <http://bit.ly/2aq6wgp>

II. Informationen zu ausgewählten Herkunftsländern

Im Umgang mit Flüchtlingen kann es hilfreich sein, mehr über das Herkunftsland zu erfahren.

Wie wird die politische und wirtschaftliche Situation eingeschätzt? Gibt es Minderheitenrechte oder werden Minderheiten unterdrückt und verfolgt? Wie ist die gesellschaftliche Position von religiösen, sozialen und kulturellen Gruppierungen? Das kann dazu beitragen, die Situation des Flüchtlings besser zu verstehen.

Manche ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer recherchieren zudem gerne selbst, um Asylanträge besser zu verstehen, vielleicht aber sogar zu „untermauern“ und Anwälten hilfreiche Tipps geben zu können.

Internetseiten zu Herkunftsländern

- Flüchtlingsentwicklungen weltweit, rechtliche Situation von Flüchtlingen in vielen Ländern: www.unhcr.de
- Informationen zu diversen Ländern und Flüchtlingslagern: www.caritas-international.de
- Regelmäßige Jahresberichte zur Menschenrechtssituation in diversen

Ländern mit interessanten und hilfreichen Hintergrundinformationen:

www.amnesty.de

- Flüchtlingshilfe der Schweiz. Sehr fundierte Informationen zu Herkunftsländern: www.fluechtlingshilfe.ch
- Österreichisches Rotes Kreuz (effiziente Informationen für Asylverfahren zu Herkunftsländern): www.ecoi.net
- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) informiert zur Flüchtlingssituation in Deutschland und fördert auch – mit Unterstützung aus EU-Fonds – einige Projekte zur Unterstützung der rechtlichen und sozialen Situation von Flüchtlingen www.bamf.de
- Zusätzlich bietet das BAMF spezifische Länderinformationen für Rückkehrer unter: www.zirf.bamf.de
- Pro Asyl (unabhängige Organisation). Informationen zur Flüchtlingssituation der EU und in Deutschland, auch Hintergrundinformationen: www.pro-asyl.de
- Informationsverbund Asyl und Migration e.V. (Zusammenschluss von in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiven Organisationen, u.a. Caritas) Informationen, Arbeitshilfen, das Asylmagazin, Länderberichte und auch das Informationsblatt zur Anhörung in verschiedenen Sprachen: www.asyl.net

- Umfangreiches Datenportal mit aktuellen Berichten zu humanitären Krisen und Katastrophen (Englisch): www.reliefweb.int
- Umfangreiche Sammlung von Länderberichten, Positionspapieren, Rechtsdokumenten und statistischen Daten. (Englisch): www.refworld.org

Aufbau von Spielgeräten an der Erlenbachschule Elz



III. Ansprechpartner und Kontaktdaten

Bistum Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Annegret Sègnon

„Willkommenskultur für Flüchtlinge“

Roßmarkt 4

65549 Limburg a.d.L.

06431 / 295-526

06431 / 295-356

willkommenskultur@bistumlimburg.de

Heribert Schmitt

Referat Gemeinden und Seelsorge von
Katholiken anderer Muttersprache

06431 / 295-309

06431 / 295-584

h.schmitt@bistumlimburg.de

Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.

Merhawit Desta

Referentin für Migration und Sozialrecht

Graupfortstraße 5

65549 Limburg a.d.L.

06431 / 997-179

06431 / 997-108

Merhawit.desta@dicv-limburg.de

Martina Schlebusch

Referentin für Migration und Integration

Graupfortstraße 5

65549 Limburg a.d.L.

06431 / 997-181

06431 / 997-108

Martina.schlebusch@dicv-limburg.de

Beratungsstellen für Flüchtlinge

Caritasverband Frankfurt e. V.

Lisa Schnell
Team Stadtmitte
Rüsterstraße 5, 60325 Frankfurt a.M.
069 / 17 00 24-16
069 / 17 00 24-24
lisa.schnell@caritas-frankfurt.de

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.

Anja Kloos
Friedrichstr. 26-28, 65185 Wiesbaden
0611 / 174-165
0611 / 174-171
anja.kloos@caritas-wirt.de

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.

Manuela Pintus
Caritaszentrum, Winkler Str. 92
65366 Geisenheim
06722 / 7108310
manuela.pintus@caritas-wirt.de

Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e. V.

Gundula Grebner
Sozialbüro Main-Taunus
Burgstr. 9, 65719 Hofheim
06192 / 207-890
06192 / 207-891
grebner@caritas-main-taunus.de

Caritasverband Wetzlar-Lahn-Dill-Eder e. V.

Sandra Harrach-Prüller
Philosophenweg 54
35578 Wetzlar
06441- 447 93 20
s.harrach@caritas-wetzlar-lde.de

Caritasverband Wetzlar-Lahn-Dill-Eder e. V.

Isabel-Theres Spanke
Caritas-Sozialbüro
Hintergasse 2
35683 Dillenburg
02771 / 8319-0
i.spanke@caritas-wetzlar-lde.de

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.

Amanda Kras
Caritas-Zentrum
Gutenbergstr. 8
56410 Lahnstein
02621 / 920814
02621 / 920840
amanda.kras@cv-ww-rl.de

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.

Sabine Prothmann-Vollet
Philipp-Gehling-Str. 4
56410 Montabaur
02602 / 1606-13
sabine.prothmann-vollet@cv-ww-rl.de

Koordinierungsstellen für ehrenamtliche Helfer

Caritasverband Frankfurt e. V.

Dr. Robert Biersack
Team Stadtmitte
Rüsterstraße 5
60325 Frankfurt a.M.
069 / 170024-27
069 / 17 00 24-24
Robert.biersack@caritas-frankfurt.de

Katholisches Stadtbüro Frankfurt

Andreas Böss-Ostendorf
Referent für das Diakonische Personal
Haus am Dom
Domplatz 3
60311 Frankfurt a.M.
069 / 8008718-410
a.boess-ostendorf@bistum-limburg.de

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V.

Anja Kloos
Friedrichstr. 26-28
65185 Wiesbaden
0611 / 174-165
0611 / 174-171
anja.kloos@caritas-wirt.de

Kath. Bezirksbüro Main-Taunus

Susanne Schuhmacher-Godemann
Vincenzstraße 29
65719 Hofheim
06192 / 290324
kath.bezirksbuero.maintaunus@
bistum-limburg.de

Caritasverband Wetzlar-Lahn-Dill-Eder e. V.

Isabel-Theres Spanke
Sozialbüro
Hintergasse 2
35683 Dillenburg
02771 / 8319-12
02771 / 8319-21
i.spanke@caritas-wetzlar-lde.de

Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V.

Sandra Hansen
Beratungsstelle
Kruppstr. 4
35781 Weilburg
0176-57910560
s.hansen@caritas-limburg.de

Caritasverband für den Bezirk Limburg e. V.

N. N.
Schiede 73
65549 Limburg
0176-57910561

Koordinierungsstellen für ehrenamtliche Helfer

Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.

Detlef Knopp

Schiede 73
65549 Limburg
06431 / 2005-44
detlef.knopp@caritas-limburg.de

Katholisches Bezirksbüro

Dr. Georg Poell

Franziskanerplatz 3
65589 Hadamar
06433 881-23
g.poell@bistumlimburg.de

Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e. V.

Elke Hoever

Caritas Beratung
Gartenstr. 23
61449 Steinbach / Ts.
06171 27789-16
hoever@caritas-hochtaunus.de
willkommenskultur@caritas-hochtaunus.de

Kath. Bezirksbüro Hochtaunus

Christoph Diring

Dorotheenstraße 11
61348 Bad Homburg
06172 6733 28
kath.bezirksbuero.hochtaunus@
bistum-limburg.de

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.

Rainer Lehmler

Philipp-Gehling-Str. 4
56410 Montabaur
02602 / 1606-69
rainer.lehmler@cv-ww-rl.de

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.

Amanda Kras

Caritas-Zentrum
Gutenbergstr. 8
56410 Lahnstein
02621 / 920814
02621 / 920840
amanda.kras@cv-ww-rl.de

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e. V.

Sabine Prothmann-Vollet

Philipp-Gehling-Str. 4
56410 Montabaur
02602 / 1606-13
sabine.prothmann-vollet@cv-ww-rl.de

Jugendmigrationsdienst (JMD)

Caritasverband Frankfurt e. V.

Jens Krüger

Königsteiner Str. 8
65929 Frankfurt a.M.
069 31 40 88-16
jens.krueger@caritas-frankfurt.de

Caritasverband Frankfurt e.V.

Angela Kraft

Dr. Piret Jürgenson
Rüsterstraße 5
60325 Frankfurt a.M.
069 17 00 24 21
jugendmigrationsdienst@caritas-frankfurt.de

Bezirkscaritasverband Limburg-Weilburg e.V.

Gerhard Neunzerling-Dernbach

Lena Taibinger

Sahar Torabi
Schiede 73
65549 Limburg a.d.L.
06431 / 2005-75
06431 / 2005-67
06431 / 2005-42
g.neunzerling@caritas-limburg.de
l.taibinger@caritas-limburg.de
S.Torabi@caritas-limburg.de

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Caritasverband Frankfurt e. V.

Katarzyna Nurkiewicz

Calogera von Auw

Claudia Santilli

Team Höchst
Königsteiner Str. 8
65929 Frankfurt a.M.
069 / 314 088-12
069 / 314 088-14
069 / 314 088-12
FAX 069 / 31408-88
Katarzyna.nurkiewicz@caritas-frankfurt.de
Calogera.vonauw@caritas-frankfurt.de
claudia.santilli@caritas-frankfurt.de

Caritasverband Frankfurt e.V.

Drazena Bresic

Viviane Meyer

Feben Mehari

Bernhard Zepf

Team Stadtmitte
Rüsterstraße 5
60325 Frankfurt a.M.
069 / 17 0024-11
069 / 17 0024-16
069 / 17 0024-15
069 / 17 0024-23
FAX 069 / 170024-24
Drazena.bresic@caritas-frankfurt.de
Viviane.meyer@caritas-frankfurt.de
Feben.mehari@caritas-frankfurt.de
Bernhard.zepf@caritas-frankfurt.de

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Lina Macholl

Janine Molitor

Daniel Naumann

Alcide-de-Gasperi-Str. 2

65185 Wiesbaden

0611 / 3144-12

0611 / 3144-09

0611 / 314208

FAX 0611-3159-09

Lina.macholl@wiesbaden.de

janine.molitor@wiesbaden.de

Daniel.naumann@wiesbaden.de

Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Maria Braun

Andreasstraße 32

65203 Wiesbaden

0611 / 97 497-18

FAX 0611-97497-19

Treffpunkt.bauhof@caritas-wirt.de



Winterferienprogramm im MT

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e.V.

Sabine Klassen

Daniela Lukacic (ab 01.10.2016)

Gartenstraße 23

61449 Steinbach

06172 / 27 789-0

06172 / 27 789-0

FAX 06172-

27789-49

klassen@hochtaunus.de

lukacic@hochtaunus.de

Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e.V.

Victoria Krebel

Sozialbüro Main-Taunus

Burgstr. 9

65719 Hofheim

06192 / 20 789 - 0

06192 / 20 789 - 11

krebel@caritas-main-taunus.de

Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.

Sebastian Schneider

Schiede 73

65549 Limburg a.d.L.

06431 / 2005 -32

06431 / 2005 -51

s.schneider@caritas-limburg.de

Caritasverband für den Bezirk Limburg e.V.

Yvonne Best

Treffpunkt Blumenrod

Bodelschwinghstr. 12

65549 Limburg

06431 / 9460-03

06431 / 9460-05

Treffpunkt.blumenrod@caritas-limburg.de

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.

Sabine Prothmann-Vollet

Philipp-Gehling-Straße 4

56410 Montabaur

02602 / 16 06 13

02602 / 16 06 35

Sabine.prothmann-vollet@cv-ww-rl.de

D. Impressum

Herausgeber

- Bischöfliches Ordinariat Limburg, „Willkommenskultur für Flüchtlinge“
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

Konzept/ Texte

Teile der Broschüre sind folgenden Arbeitshilfen entnommen bzw. diesen angelehnt:

- „Flüchtlingshilfe im Bistum Trier“ des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. und des Bischöflichen Generalvikariats Trier, 2014
- „Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V., 2015
- „Flüchtlinge in Niedersachsen“ der Caritas in Niedersachsen, der Diakonie in Niedersachsen und dem Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, 2014
- „Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater“, Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, 2014
- „Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis“, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, 2015
- „Leitfaden zum Flüchtlingsrecht“, Deutsches Rotes Kreuz, 2014

- „Basisinformationen für die Beratungspraxis Nr. 1 und Nr. 3: Das Asylverfahren in Deutschland, Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration, 2015

Wir danken den jeweiligen Verbänden bzw. Herausgebern für die dazu erteilte Erlaubnis.

Texte und Redaktion

Merhawit Desta, Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
Annegret Sègnon, Bistumsbeauftragte
„Willkommenskultur für Flüchtlinge“ Limburg

Dank

Wir danken allen ehrenamtlichen Initiativen, die uns Fotos zur Verfügung gestellt haben. Ebenso danken wir allen, die zum Entstehen der Arbeitshilfe beigetragen haben: Frau Schubert, Frau Schlebusch, Frau Heydendahl-Bouffier, Frau Bach und Herrn Gaidosch.

Ein besonderer Dank gilt GGUA (Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.), namentlich Claudius Voigt, für die Veröffentlichung der von ihm erstellten Übersichten.

Gestaltung

Annika Steininger, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Limburg

Druck

wsb - Werbeservice Böhm

Bistum Limburg 

